

Sachstandsbericht zum Sportbauprogramm

- A. Erläuterung der Ausgangslage im Hinblick auf die Fortschreibung des Sportbauprogramms**
 - 1. Inhalt und Umfang des Sportbauprogramms**
 - 2. Berichtswesen zum Sportbauprogramm**
 - 3. Stadtratsbeschlüsse und gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Bauprogramme seit dem letzten Bericht**

- B. Fortschreibung Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“**
 - 1. Projektliste 2022**
 - 2. Bericht zu den lfd. Projekten sowie zum 1., 2. und 3. Maßnahmenpaket**
 - 3. Finanzierung**
 - 4. Ausblick auf das 4. Maßnahmenpaket**
 - 5. Anwendbarkeit des Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau**
 - 6. Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau**

- C. Fortschreibung des Sportbauprogramm - Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“**
 - 1. Projektliste 2022**
 - 2. Bericht zu den lfd. Projekten**
 - 3. Finanzierung**
 - 4. Anwendbarkeit des Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau**
 - 5. Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau**

- D. Fortschreibung Sportbauprogramm - Teil 3 „Förderung von Vereinsbaumaßnahmen“**
 - 1. Projektliste 2022**
 - 2. Bericht zu den lfd. Projekten**
 - 3. Finanzierung**
 - 4. Anwendbarkeit des Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau**

- E. Beteiligungen und Anhörungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 04620

Anlagen

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 04.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

A. Ausgangslage für die Fortschreibung des Sportbauprogramms

1. Inhalt und Umfang des Sportbauprogramms

Der Sport genießt in der Münchener Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und zum sozialen Frieden in der Stadt. In Art. 140 der Bayerischen Verfassung ist die Förderung des Sports durch das Land und die Gemeinden als Staatsziel verankert. Zudem hat der Stadtrat am 28.01.2004 München zur Sportstadt und die Sportförderung zu einer städtischen Schwerpunktaufgabe erklärt. Elementarer und unverzichtbarer Teil dieser Aufgabe ist die Bereitstellung und Sicherung bedarfsgerechter und zeitgemäßer Sportinfrastruktur. Sportstätten und Bewegungsräume sind die Basis jeder sportlichen Betätigung. Investitionen in die Sportinfrastruktur bieten die Chance, vielfältige positive Effekte für die Sportentwicklung und die Stadtgesellschaft (z. B. Gesundheit, Integration, soziale Kompetenz, Inklusion) zu generieren.

Der Demografiebericht für München von 2019 geht von einer weiter deutlich steigenden Bevölkerung aus. Aktuell leben mehr als 1,5 Mio. Menschen in Deutschlands drittgrößter Metropole. Bis 2040 werden der Prognose zufolge rd. 1,85 Mio. Menschen in der Stadt leben. Das bedeutet ein Bevölkerungswachstum von rd. 16 %. Pro Jahr steigt die Einwohnerzahl im Schnitt um 0,75 %. Schon heute leben überdurchschnittlich viele junge Menschen in der Isar-Metropole. Die größte Bevölkerungsgruppe sind aktuell die 20- bis 40-Jährigen. Gleichzeitig wird die Gruppe der Menschen über 65 Jahre und der hochaltrigen Menschen über 80 Jahre in den nächsten Jahren weiterhin deutlich zunehmen und der Anteil der Einwohner*innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft wird sich auf rd. 33 % erhöhen.

Diese Parameter wirken sich auf das Sportverhalten und die Sportbedürfnisse der Menschen aus. Nicht nur der Zuwachs an Sporttreibenden und die damit verbundene Nachfrage nach weiteren Nutzungszeiten in Sportstätten bleiben eine Herausforderung. Hinzu kommen ein verändertes Sportverhalten der Menschen verbunden mit einer Vielfalt der Nutzer*innen.

Ziel ist es, diesen Sportbedarfen auch künftig ein adäquates Angebot an Sportstätten gegenüberzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Landeshauptstadt München, auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten, kontinuierlich in eigene Sportstätten investiert und Sportvereine finanziell beim Bau und Erhalt ihrer eigenen Sportstätten unterstützt.

Die Investitionen in die Sportinfrastruktur werden im Schul- und Sportbauprogramm umgesetzt.

Im Schulbauprogramm werden Sportstätten (u. a. Sporthallen, Schwimmbäder und Freisportanlagen) realisiert, die für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen erforderlich sind. Die Sportstätten werden außerhalb der schulischen Nutzungszeiten an Sportvereine und Sportgruppen überlassen und eröffnen damit auch dem Breitensport attraktive Angebote. Zudem werden, soweit es grundstücksmäßig und baurechtlich möglich ist, bei Sporthallen und Freisportanlagen mehr Übungseinheiten errichtet, als für den lehrplanmäßigen Schulsportunterricht erforderlich sind, um Bedarfe des Vereins- und Breitensports zu decken (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11248 vom 09.05.2018).

Im Sportbauprogramm werden zudem folgende Sportinfrastrukturprojekte realisiert:

1. Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung der bestehenden städtischen Freisportanlagen (Teil B des Vortrags),
2. Sportgroß- und Sonderprojekte (Teil C des Vortrags) und
3. Förderung von Vereinsbaumaßnahmen (Teil D des Vortrags)

Der Stadtrat hat am 05. / 26.07.2017 das Sportbauprogramm 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08874) beschlossen und dieses am 10. / 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V12514) und am 06. / 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16719) für die Jahre 2018 und 2019 fortgeschrieben. 2020 und 2021 entfielen aufgrund der Pandemie weitere Fortschreibungen des Sportbauprogramms.

Der Stadtrat wurde zuletzt im Dezember 2020 im Rahmen der Beschlussvorlage zum Mehrjahresinvestitionsprogramm (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) in Verbindung mit den eingebrachten Maßnahmen zur Haushaltssicherung (Verschiebungen und Streckungen von Projekten) über den aktuellen Projektstand der Maßnahmenpakete im Sportbauprogramm informiert.

Mit dieser Sitzungsvorlage wird über den aktuellen Stand der laufenden Projekte des Sportbauprogramms berichtet und ein Ausblick auf das geplante 4. Maßnahmenpaket des Sportbauprogramms, Teil 1 gegeben.

2. Berichtswesen zum Sportbauprogramm

Mit Beschluss vom 05. / 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08874) wurde die Stadtverwaltung beauftragt, den Stadtrat grundsätzlich in Form eines jährlichen Berichtswesens zum Sportbauprogramm über die Projektentwicklung bis zur Wiederinbetriebnahme der jeweiligen Freisportanlage zu informieren.

Das fortgeschriebene Sportbauprogramm wird dem Stadtrat - nach Möglichkeit jeweils zeitgleich - mit dem fortgeschriebenen Schulbauprogramm vorgelegt.

2.1 Verfahren im Sportbauprogramm - Teil 1

Das vom Stadtrat beschlossene Verfahren zur Abwicklung der Projekte des Sportbauprogramms - Teil 1 ist in Teil A, Ziffer 3 der Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08874 vom 05. / 26.07.2017 ausführlich erläutert und gilt unverändert.

Analog zum Schulbauprogramm wird für Genehmigungen von verwaltungsinternen Abstimmungen für Projekte des Sportbauprogramms, Teil 1 künftig das Gremium der AG Schulbauoffensive (kurz AG SBO) unter der Leitung der 3. Bürgermeisterin genutzt. Damit werden bereits geschaffene Strukturen übernommen und es entstehen für die beteiligten Stellen in der Verwaltung und für den Stadtrat weitgehend einheitliche Verfahrensabläufe. Ermächtigungen durch die AG SBO sind gleichermaßen wie in der Schulbauoffensive zwischen zwei Berichten möglich, z. B. hinsichtlich der Aktualisierung der Prioritäten, der Bevollmächtigung für notwendige Vorleistungen, eines Dissenses der Verwaltung zur Variantenentscheidung bei Machbarkeitsstudien oder wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen bei Standorten, die in einem Maßnahmenpaket genehmigt wurden. Alle getroffenen Entscheidungen sind im jeweils nächsten Bericht dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

2.2 Verfahren im Sportbauprogramm - Teil 2

Wegen der Komplexität und Heterogenität der Sportgroß- und Sonderprojekte ist, anders als bei den Bauprojekten aus Teil 1 des Sportbauprogramms, keine Verfahrensverkürzung oder -vereinfachung bzw. eine Abwicklung mehrerer Sportgroß- und Sonderprojekte in einem Maßnahmenpaket möglich. Die Sportgroß- und Sonderprojekte, die im Sportbauprogramm abgewickelt werden, werden weiterhin als Einzelprojekte bearbeitet und, soweit es sich um Bauprojekte handelt, nach den Hochbau- bzw. Gartenbaurichtlinien abgewickelt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08874 vom 05. / 26.07.2017).

3. Stadtratsbeschlüsse und gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Bauprogramme seit dem letzten Bericht

3.1 Haushaltskonsolidierung / Überprüfung der Realisierungszeiträume der Projekte

Ausblick auf das Sportbauprogramm zum Stand Finanzplan / MIP VAR 640 für den Zeitraum 2020 - 2025:

Aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage, die bereits für 2020 und jeweils für die Folgejahre eine erhebliche Nettoneuverschuldung erfordert, bestand die Notwendigkeit, das Mehrjahresinvestitionsprogramm (kurz „MIP“) 2020 - 2024 bis zur Einbringung des MIP-Beschlusses im Dezember 2020 soweit als möglich zu reduzieren. Gemäß dem Stadtratsbeschluss „Sicherheitspaket Haushalt 2020“ vom 13.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00225) wurden konkrete Maßnahmen zur Haushaltssicherung 2020 eruiert. Freiwillige Baumaßnahmen, welche sich noch in der Entwurfsplanung oder davor befinden, sollten hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit analog zum Schulbauprogramm auf Verschiebbarkeit bzw. eine Streckung der Maßnahmen geprüft werden.

Um Reduzierungen der Investitionskosten im aktuellen MIP-Zeitraum zu ermöglichen, wurden die Terminpläne aller Projekte des Sportbauprogramms, Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ und des Sportbauprogramms, Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“ überprüft und abgeglichen hinsichtlich des spätestmöglichen Inbetriebnahmezeitpunktes und der Durchführung von Maßnahmen im Bestand in Abhängigkeit des Bauzustandes.

Sportbauprogramm - Teil 1:

Bei den Projekten des 2. und 3. Maßnahmenpaketes war es möglich, Anpassungen von Fertigstellungsterminen vorzunehmen. Aufgrund des Planungsfortschrittes wurden drei Standorte (Siegenburger Str. 51, Grohmannstr. 63 und Wackersberger Str. 49) hinsichtlich ihrer Inbetriebnahme verschoben. Bei zwei Standorten (Fritz-Lutz-Str. 23 und Max-Reinhardt-Weg 28) wurde eine Streckung ihrer Fertigstellung erreicht.

Sportbauprogramm - Teil 2:

Zwei der laufenden Sportgroßprojekte können aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht wie geplant realisiert werden. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) wurden folgende Änderungen zur Reduzierung der Investitionskosten im MIP-Zeitraum 2020-2024 beschlossen:

Beim Actionsportzentrum wird zunächst nur der 1. Bauabschnitt mit der Sanierung der bestehenden Halle der ehemaligen Eggenfabrik realisiert.

Die Neukonzeption der Olympiaregattaanlage wird vorerst nicht weiterverfolgt.

Ergebnis:

Durch die vorgenannten Verschiebungen bzw. Streckungen von Projekten konnte für das Sportbauprogramm der Mittelansatz im MIP-Zeitraum 2020-2024 und 2025 um rd. 17 Mio. € vermindert werden, so dass noch ca. 75 Mio. € in dem Zeitraum für die laufenden Maßnahmenpakete verbleiben. Bei den meisten der betroffenen Projekte lagen entweder noch keine Planungen vor oder sie befanden sich in einem frühen Planungsstadium.

Bei den Sportgroß- und Sonderprojekten konnte der Mittelansatz im MIP-Zeitraum 2020 - 2024 und 2025 um rd. 81 Mio. € vermindert werden.

Bereits durchgeführte Aktualisierungen und Verschiebungen innerhalb der Maßnahmenpakete des Sportbauprogramms, Teil 1 führen im MIP-Zeitraum 2021-2025 und 2026 zu Minderungen in Höhe von rd. 8 Mio. €.

Diese Verschiebungen sind Grundlage für das Berichtswesen.

3.2 Auswirkung des Beschlusses zur Klimaneutralität auf das Sportbauprogramm

3.2.1 Ausgangslage und bisherige Umsetzung in den Bauprogrammen

Auf Grundlage der vom Stadtrat seit 2008 beschlossenen fünf Klimaschutzprogramme des Integrierten Handlungsprogrammes Klimaschutz in München (IHKM) wurden bereits vielfältige klimarelevante Maßnahmen umgesetzt:

Die Schwerpunkte der Programme lagen auf den Bereichen Energieeffizienzmaßnahmen, Gebäudesanierung, dem Einsatz von Fernwärme und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Dabei wurde seit Beginn der Bauprogramme bereits ein über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, vormals EnEV/EEWärmeG) hinausgehender Gebäudestandard umgesetzt, der in der IHKM-Klimaschutzmaßnahme 6.2.1 „Fortschreibung der energetischen Baustandards im Neubau und Gebäudebestand“ für städtische Gebäude festgelegt wurde.

Darüber hinaus intensiviert das Baureferat seit vielen Jahren die Errichtung von stadteigenen Gebäuden in Holzbauweise (siehe dazu u.a. den Stadtratsbeschluss „Intelligenter Baustoff Holz“). Im Gebäudebestand der LHM befinden sich aktuell über 200 Holzbauten. Weitere Holz- oder Holzhybrid-Bauten sind in Planung.

Im Zuge der Grünplanung wird regelmäßig die extensive Begrünung auf den Dächern in Abwägung Bedarf und Photovoltaik vollzogen. Der Umgang mit dem Baumbestand ist ein wesentlicher Bestandteil der Planungen.

3.2.2 Beschlusslage

Stadtratsbeschluss Bayerisches Versöhnungsgesetz vom 18.12.2019:

Wie im o.g. Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16525) ausgeführt, wurde das Baureferat beauftragt, ein Konzept zur Erreichung eines möglichst klimaneutralen stadteigenen Gebäudebestandes mit fachgutachterlicher Begleitung zu erarbeiten und die damit verbundenen Erfordernisse darzustellen. In Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion strebt die Landeshauptstadt München an, den stadteigenen Gebäudebestand sowie den Gebäudebestand der Eigen- und Regiebetriebe auf Grundlage eines für die Landeshauptstadt München definierten Niedrigstenergiestandards, d. h. insbesondere Passivhausstandard bzw. EG-40 Standard, der Berücksichtigung der Klimarelevanz der Baustoffe, des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern und der Fernwärme sowie mehr Grün und Biodiversität, möglichst klimaneutral zu gestalten und zu betreiben. Zur Erreichung einer weitgehenden Deckung des Energiebedarfes durch Nutzung erneuerbarer Energieformen, wurde die Errichtung von Solaranlagen – soweit rechtliche, technische und nutzungsbedingte Gründe nicht dagegen sprechen – für alle stadteigenen Liegenschaften verpflichtend beschlossen (Baupflicht Solar).

Bei städtischen Neubauten und Sanierungen ist zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Förderung der Biodiversität auf den Grundstücken der Baumbestand nach Möglichkeit zu erhalten und es sind weitere Großbaumstandorte zu schaffen. Neben Flachdächern sind auch mindestens 30 % der Fassade zu begrünen, sofern dies im jeweiligen Einzelprojekt technisch und denkmalschutzrechtlich möglich ist.

Zudem ist bei Dachbegrünungen bei städtischen Neubauten und Sanierungen zur Verbesserung des Stadtklimas, zum Wasserrückhalt und zur Förderung der Biodiversität die Substratschicht von derzeit 8 cm (ohne Dränschicht) soweit technisch realisierbar auf 15 bis 25 cm zu erhöhen. In begründeten Fällen (z. B. zum Wasserrückhalt in versiegelter Umgebung oder angrenzend an wertvolle Biotope) auch darüber hinaus.

In der Übergangsphase von der Beschlussfassung „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ vom 18.12.2019 bis zur Befassung des Stadtrates mit dem Grundsatzbeschluss II des Referates für Klima- und Umweltschutz am 19.01.2022 wurden bereits die fachgutachterlich empfohlenen und weiter verbesserten Qualitätsstandards im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen im Bereich Klimaneutralität planerisch konsequent umgesetzt, soweit der Projektfortschritt dies zuließ.

Grundsatzbeschluss II zur Klimaneutralität vom 19.01.2022:

Auf Basis des Beschlusses „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16525) wurde vom Baureferat im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Bildung und Sport und dem Kommunalreferat ein Konzept zur Erreichung eines möglichst klimaneutralen Gebäudebestands unter fachgutachterlicher Begleitung durch das Fraunhofer-Institut für Bauphysik (Fraunhofer IBP) mit Darstellung der Erfordernisse erarbeitet. Die Ergebnisse der Konzepterstellung wurden dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss II / Klimaneutrales München 2035 und Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 05040) vorgelegt.

3.2.3 Umsetzungsstrategie

Das Baureferat hat in Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Kommunalreferat und unter fachgutachterlicher Begleitung des Fraunhofer IBP ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt, welches unter noch stärkerer Berücksichtigung der Klimaneutralität einen ganzheitlichen Blick auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden, von der Projektentwicklung über die Errichtung, den laufenden Betrieb bis hin zur Wiederverwertung berücksichtigt.

Das Maßnahmenpaket dieses Konzepts besteht aus den folgenden Modulen:

- Modul 0: Optimierung und Vertiefung grundlegender Prozesse
- Modul A: Weitere Steigerung der Energieeffizienz, Erhöhung der Sanierungsraten, Verstärkung des Energiemanagements
- Modul B: Fernwärme und Erneuerbare Energien im Strom- und Wärmebereich
- Modul C: Klimarelevanz der Baustoffe
- Modul D: Mehr Grün- und mehr Biodiversität für stadteigene Gebäude und Freianlagen
- Modul E: Modulübergreifende Maßnahmen / Prozesse HA Hochbau

Eine ausführliche Darstellung der vorgenannten Module erfolgte in der Anlage 3b „Fachgutachterlich von Fraunhofer IBP empfohlenes Maßnahmenpaket“ der Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss II / Klimaneutrales München 2035 und Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ vom 19.01.2022, (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 05040).

Für zukünftige und neu angelaufene Projekte werden die Einsatzmöglichkeiten des Baustoffs Holz verstärkt geprüft. Mit dem 3. Maßnahmenpaket des Sportbauprogramms, Teil 1 wurde begonnen, die Neubauten der Freisportanlagen in Holzbauweise zu planen. Eine solche Bauweise wird für die Sportbetriebsgebäude nach Prüfung als gut geeignet bewertet. Damit lassen sich deutliche Verbesserungen für den Primärenergiebedarf und die CO₂-Bilanz erzielen.

Bei den Freisportanlagen wird beim Neubau und bei der Erneuerung von Kunstrasenplätzen auf Kunstrasentypen mit Kunststoffverfüllung verzichtet. Dadurch können Ressourcen geschont und der Anfall von Mikroplastik stark reduziert werden. Bereits seit mehreren Jahren gehören die Verwendung von energiesparender LED-Technik bei Flutlichtanlagen, sowie die Nutzung von Grundwasser zur Beregnung der Spielfelder zu den Standards der Sportplatzplanung.

3.2.4 Finanzierung

Der zusätzliche finanzielle Aufwand der Standarderhöhung zum Erreichen der Klimaziele entsprechend dem Bayerischen Versöhnungsgesetz und dem Grundsatzbeschluss II für die Bauprogramme wird als Sonderkosten im Bericht der Bauprogramme dargestellt. Außerdem werden die Mehrkosten im Finanzvolumen ausgewiesen. Diese wurden laut dem Grundsatzbeschluss II zum Klimaschutz vom 19.01.2022 als Klimabudget angemeldet und sind bis zum Jahr 2026 im MIP aufgenommen.

Prüfung von einschlägigen Förderprogrammen sowie ihre Beantragung

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen werden weiterhin die Voraussetzungen einschlägiger Förderprogramme mit der Stadtkämmerei geprüft und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen in Anspruch genommen. Im Rahmen des ab 01.07.2021 ausgeweiteten Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude für Nichtwohngebäude (BEG-NWG)“ sowie des ab 01.01.2021 ausgeweiteten Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude für Einzelmaßnahmen (BEG-EM)“ werden weitere Einnahmen erwartet, sodass bei der Erfüllung der Fördervoraussetzungen (BEG-NWG) voraussichtlich ein Anteil des sogenannten Klimabudgets refinanziert werden kann.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW wurde zum 24.01.2022 mit sofortiger Wirkung mit einem vorläufigen Programmstopp belegt. Über die Behandlung der vorliegenden, noch nicht zugesagten Anträge sowie mögliche alternative Förderangebote werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und KfW zügig entscheiden. Die Stadtkämmerei wird die weitere Entwicklung in Abstimmung mit dem Baureferat verfolgen.

3.2.5 Auswirkungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes

Im März 2021 ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (kurz GEIG) in Kraft getreten. Damit ergeben sich für Neubauten und bei Sanierungen (Nichtwohngebäude) die Anforderungen eine gewisse Anzahl der Stellplätze für die Installation von Ladeinfrastruktur vorzusehen und zudem mindestens einen Ladepunkt zu errichten. Konkret bedeutet dies, dass gemäß § 7 bei Neubauten mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden muss und zudem mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

Im Falle einer Sanierung muss gemäß § 9 bei Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen jeder fünfte mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und ebenfalls mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

Derzeit laufen mit allen beteiligten städtischen Akteuren und der SWM

Vertragsverhandlungen über das weitere Vorgehen bei der Installation neuer und den Betrieb bestehender Ladepunkte. In diesem Rahmen werden die Möglichkeiten einer Kooperation mit der SWM erörtert, mit dem Ziel den Betrieb und die Installation von Ladeinfrastruktur auf stadteigenen Liegenschaften der SWM zu übergeben.

Da die Ausgestaltung des Vertrages noch nicht abgeschlossen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kosten benannt werden. Über die Ergebnisse und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen wird im nächsten Bericht zum Sportbauprogramm informiert.

3.3 Evaluation des Bauunterhaltes

Am 20.11.2014 beschloss der Stadtrat das „Aktionsprogramm Schul- und Kitabau 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01640). Mit diesem Beschluss wurde u. a. die Neuausrichtung des Bauunterhaltes für Münchner Bildungs- und Sportimmobilien initiiert. Die Evaluierung dieser Neuausrichtung des Bauunterhaltes für die Sportbauten erfolgt zusammen mit der Evaluierung des Bauunterhaltes für die Bildungsbauten im

4. Legenden für die nachfolgenden Ausführungen und Tabellen

Sportanlagentyp:

- FSA** Freisportanlage
BSA: Bezirkssportanlage
SPA: Sportgroß- und Sonderprojekt

Maßnahmen-Kategorie:

- N:** Neubau als Ersatzbau mit und ohne Bedarfserweiterung
E (N): Erweiterung als Neubau (Anbau) ohne Einbeziehung des Bestandes
E (B): Erweiterung als Neubau (Anbau/Aufstockung) mit Betrachtung und teilweise Maßnahme im Bestand
GI(+E): Generalinstandsetzung mit und ohne Erweiterung
GI od.N: Generalinstandsetzung oder Neubau/Ersatzbau zu prüfen

Projektstand:

- VPA:** Vorplanungsauftrag
PA: Projektauftrag
PG: Projektgenehmigung
AG: Ausführungsgenehmigung

Bericht:

- K:** standardisierte Kurzbeschreibung
S: Sonderbericht

Planungsrecht:

- 1** Vorbescheid erforderlich
2 Vorbescheid erteilt
3 Bauantrag eingereicht / in Vorbereitung
4 Baugenehmigung erteilt
5 Bebauungsplan Aufstellung / Verfahrensänderung

Förderung:

- 1** Schulaufsichtliche Genehmigungen
2 Förderantrag bei der ROB eingereicht
3 Vorzeitiger Baubeginn
4 nicht förderfähig

B. Bericht Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“

1. Fortschreibung der Projektliste 2021

Das Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ umfasst sport- und baufachlich notwendige Investitionen im Bereich der bestehenden städtischen Freisportanlagen. Nicht umfasst sind hier Investitionen in Schulfreisportanlagen; diese werden im Schulbauprogramm am jeweiligen Schulstandort umgesetzt. Soweit Maßnahmen förderfähig sind, beantragt die Stadtkämmerei staatliche Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG.

Aktuell betreibt das Referat für Bildung und Sport 42 städtische Freisportanlagen (ohne die Schulfreisportanlagen); davon sind 24 sog. Bezirkssportanlagen. Die Zahl der städtischen Freisportanlagen hat sich seit dem letzten Bericht zum Sportbauprogramm im Dezember 2019 um eine neue Bezirkssportanlage an der Hans-Dietrich-Genscher-Str.11 im Sportpark Freiham erhöht, die im Frühjahr 2020 in Betrieb genommen wurde.

Die Freisportanlagen werden überwiegend für den Schul- und Vereinssport genutzt und sind in der Regel bis an die Grenzen ihrer Kapazität ausgelastet. Viele dieser Sportstätten wurden in den 1960er Jahren gebaut. Während einige dieser Sportstätten in den vergangenen Jahren bereits umfassend modernisiert wurden, besteht bei anderen Sportstätten noch ein dringender Investitionsbedarf. Die notwendigen Investitionen werden im Sportbauprogramm bzw. bei sog. Kombi-Projekten (wie z. B. Freisportanlage Johanneskirchner Str. 72 und Helen-Keller-Realschule) im Schulbauprogramm realisiert. Der Fokus liegt dabei auf einer funktionalen, sportbedarfsgerechten, dem heutigen Baustandard entsprechenden energieeffizienten und barrierefreien Ausstattung dieser Sportstätten. Ziel ist es, die erforderlichen Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zügig umzusetzen, um auch künftig den Münchner*innen ein adäquates Angebot an Sportstätten zur Verfügung stellen zu können.

Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Baureferat - auf Grundlage der im Sportbauprogramm am 05. / 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 08874) beschlossenen Kriterien - die jährliche sport- und baufachliche Bewertung der städtischen Freisportanlagen durchgeführt. Die fortgeschriebene Projektliste 2022 umfasst 30 Standorte der A-Kategorie (siehe Anlage 1). Gegenüber der Projektliste 2019 wurden in der Projektliste 2021 drei zwischenzeitlich fertiggestellte Standorte (Krehlebogen 15, Feldbergstr. 65 - nur Modernisierung der Freisportanlagen, der Gebäudeanteil verbleibt weiterhin in der Projektliste - und Surheimer Weg 3) herausgenommen. Vier Standorte (Graubündener Str. 100, Hans-Denzinger-Str. 6, Siegenburger Str. 51 und Wolkerweg 17) sind aufgrund der Priorisierung neu hinzukommen.

Bei den Standorten in der Projektliste wird unterschieden, ob der Schwerpunkt der Investition auf dem Gebäudebestand der Sportstätte oder rein bei den Freisportanlagen liegt. Diese Aufteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass Gebäude in der Regel eine längere technische Lebenszeit haben als Freisporteinrichtungen. So kann sich an einem Standort etwa das Betriebsgebäude noch in einem guten Zustand befinden, während die Freisportanlagen am Ende ihrer technischen Lebenszeit angelangt sind. Diesem Umstand wird bei der Planung der Investitionen Rechnung getragen.

2. Bericht

2.1 Vorbemerkung

Zur laufenden Unterrichtung des Stadtrates über den Sachstand wird grundsätzlich einmal jährlich ein Bericht über die Maßnahmenpakete in kompakter statistischer Form erstellt.

Der Bericht ist standardisiert und umfasst

- eine Gesamtübersicht pro Maßnahmenpaket,
- Kurzberichte für Neubauten mit Planungskonzept frühestens zum Planungsstand „Vorplanung“ und
- bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen eines genehmigten Standortes (z. B. Bedarfsänderung) einen Sonderbericht der dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt wird (vorab erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, um einen Zeitverzug für die Projekte zu vermeiden).

Der Bericht zum Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von bestehenden städtischen Freisportanlagen“ gliedert sich wie folgt:

- Bericht zum laufenden Einzelprojekt vor den Bauprogrammen mit dem
- Bericht zu den vier Projekten des 1. Maßnahmenpaketes (siehe Ziffer 2.2)
- Bericht zu den vier Projekten des 2. Maßnahmenpaketes (siehe Ziffer 2.3)
- Bericht zu den vier Projekten des 3. Maßnahmenpaketes (siehe Ziffer 2.4)
- Genehmigung der Berichte (siehe Ziffer 2.5)

Der aktuelle Bericht ist immer eine Fortschreibung des vom Stadtrat genehmigten vorherigen Berichts, folglich beschränkt er sich auf die Abweichungen bzw. Änderungen zum vorherigen Bericht. Die Verschiebungen zur Haushaltskonsolidierung wie unter 3.1 dargestellt sind hinsichtlich der Terminprognosen die Grundlage für dieses Berichtswesen. Um diese Fortschreibung und das weitere Verfahren auf einer einheitlichen Zahlenbasis nachvollziehbar darstellen zu können, ist es erforderlich, für die Berichte einen Bezugszeitpunkt festzulegen, auf den sich die Darstellungen für Finanzrahmen und Baupreisentwicklung beziehen.

Die Angaben in den folgenden Berichtsausführungen beziehen sich hinsichtlich des Projektierungsstandes auf das 4. Quartal 2021 und auf den Baupreisindexstand November 2021, Basis 2015 = 100.

2.2.2 Fazit zu dem Einzelprojekt Surheimer Weg 3 und dem 1. Maßnahmenpaket

Bedarfsänderungen:

Es haben sich zum letzten Bericht keine Bedarfsveränderungen ergeben.

Projektstand

Das Einzelprojekt und die vier Projekte des 1. Maßnahmenpaketes wurden termingerecht in Betrieb genommen / fertiggestellt.

Klimaschutz:

Die Sportbetriebsgebäude wurden nach den Standards gemäß des IHKM-Beschlusses „Klimaneutrales München / Klimaschutzprogramm 2019“ vom 27.11.2018 geplant und weisen PV-Anlagen auf.

Das Projekt Moosacher Str. 99 wurde als mobile Raumeinheit in Holzbauweise realisiert.

Kosten:

Das Einzelprojekt Surheimer Weg 3 wurde innerhalb der genehmigten Kostenobergrenze von 8 Mio. € umgesetzt.

Das zuletzt genehmigte bedarfsangepasste vorläufige Gesamtfinanzvolumen des 1. Maßnahmenpaketes von 19,55 Mio. € wird im Zuge des Baupreisindexstand November 2021 auf 21,10 Mio. € aktualisiert. Die Gesamtprojektkosten der vier Maßnahmen mit vier IN belaufen sich auf 20,04 Mio. €. Das aktualisierte Gesamtfinanzvolumen von 21,10 Mio. € wird somit um 1,04 Mio. € unterschritten (ca. 5%).

Bedarfsdeckung:

Mit dem 1. Maßnahmenpaket wurden zwei Sportbetriebsgebäude, eine Dienstwohnung, fünf Kunstrasengroßspielfelder und zwei Kunstrasenkleinspielfelder umgesetzt

Fazit:

Mit diesem Abschlussbericht wird dokumentiert, dass das Einzelprojekt und das 1. Maßnahmenpaket mit vier Projekten kosten- und termingerecht umgesetzt wurden. In der nächsten Fortschreibung des Sportbauprogrammes wird nicht mehr über das vorgenannte Einzelprojekt und das 1. Maßnahmenpaket berichtet.

„Ziel ist es, die Projekte mit Gebäudeanteil je nach Projekt- und Bauabwicklungsprozess 2021 / 2022 und die Projekte ohne Gebäudeanteil 2019 / 2020 fertigzustellen.“

Im Zuge des MIP-Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) wurde bei zwei Projekten des 2. Maßnahmenpaketes (Siegenburger Str. 51, Grohmannstr. 63) eine Streckung ihrer Fertigstellung erreicht. Die Termine der Inbetriebnahme wurden im Bericht aktualisiert.

Wie im Verfahren Berichtswesen beschrieben, werden ab der Qualität des PA erstmals zum Einzelprojekt die Kosten und Termine ausgewiesen. Für drei Maßnahmen (Grohmannstr. 63, Hans-Denzinger-Str. 6 und St.-Martin-Str. 35) liegt mindestens der verwaltungsinterne PA vor. Für eine Maßnahme (Siegenburger Str. 51) ist der verwaltungsinterne PA / PG in der Erstellung.

Planungs- und Ausführungsstand:

- Zwei Maßnahmen (Hans-Denzinger-Str. 6 und St.-Martin-Str. 35) sind fertiggestellt.
- Eine Maßnahme (Grohmannstr. 63) ist in der Ausführung.
- Eine Maßnahme (Siegenburger Str. 51) befindet sich in der Vorplanung. Der Stadtrat hat das Nutzerbedarfs- und Raumprogramm und die dafür erforderlichen Projektkosten mit Beschluss vom 10. / 16.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 12514) bewilligt. Derzeit wird die verwaltungsinterne PA / PG vorbereitet. Die Inbetriebnahme ist für 2024 geplant.

Bedarfsänderung in dem Projekt Siegenburger Straße 51

Der Sportausschuss hat am 16.06.2021 ("Sportentwicklungsplanung für München", Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs für fünf Modellstandorte im Münchner Südwesten, dazu gehört auch die Siegenburger Str. 51, voranzutreiben und die Verwaltung beauftragt, eine kostenneutrale Lösung für einen multifunktionalen Raum für sportliche Nutzungen, der möglichst nicht weniger als 60 m² Nutzfläche haben soll, in der Planung zu berücksichtigen. Außerdem hat der benachbarte Hockeyverein den Wunsch geäußert, eines der Kunstrasengroßspielfelder so auszustatten, dass es multifunktional, also neben Fußball auch für Hockey, nutzbar ist. Zur Klärung der Umsetzbarkeit dieser Bedarfsänderungen und der daraus resultierenden finanziellen und zeitlichen Auswirkungen auf das Projekt fand am 03.02.2022 ein Runder Tisch mit Vertreter*innen des Referates für Bildung und Sport, des Baureferates und der Vereine statt. Die Prüfung der Umsetzbarkeit und deren Auswirkungen auf das Projekt ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossen. Dem Stadtrat wird im Rahmen des nächsten Berichts zum Sportbauprogramm über das Ergebnis informiert.

Kosten:

Die Summe der Projektkosten der drei fertiggestellten bzw. in Ausführung befindlichen Maßnahmen beträgt 20,87 Mio. € inklusive Risikoreserve nach Projektstand.

Termine:

- Zwei Maßnahmen (Hans-Denzinger-Str. 6 und St.-Martin-Str. 35) wurden im 4. Quartal 2019 in Betrieb genommen.
- Bei zwei Projekten (Grohmannstr. 63 und Siegenburger Str. 51) wurden im Zuge des MIP-Beschlusses (Sitzungsvorlage- Nr. 20 - 26 / V 01948) Maßnahmen zur

Haushaltskonsolidierung beschlossen. Die geplante Fertigstellung der Grohmannstr. 63 wurde von 2021 / 2022 auf 2023 verschoben. Ziel ist es nun, das Projekt Grohmannstr. 63 in 2023 fertigzustellen. Die geplante Fertigstellung der Siegenburgerstr. wurde von 2021 / 2022 auf 2024 verschoben. Ziel ist es nun, das Projekt Siegenburgerstr. 51 in 2024 fertigzustellen.

Baurecht:

- Für die Maßnahme Grohmannstr. 63 liegen die Baugenehmigungen vor. Die Interimsanlage wurde errichtet und im Juli 2021 in Betrieb genommen.
- Für die Siegenburger Str. 51 ist der Bauantrag eingereicht.

Förderung:

Die Förderfähigkeit der vier Projekte nach FAG wurde geprüft und ergab Folgendes:

- Drei Maßnahmen (Siegenburger Str. 51, Grohmannstr. 63 und St.-Martin-Str. 35) sind grundsätzlich förderfähig, da hier Schulsporthilfe nachgewiesen werden kann. Bei der St.-Martin-Str. 35 liegt der Förderbescheid vor. Bei der Grohmannstr. liegt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für eine Förderung nach Art.10 BayFAG und zum Baubeginn nach BEG vor.
- Bei zwei Maßnahmen (Siegenburger Str. 51 und Grohmannstr. 63) wurde die Förderung beantragt.
- Eine Maßnahme (Hans-Denzinger-Str. 2) ist nicht förderfähig, da hier kein Schulsporthilfe nachgewiesen werden kann.
- Für den Standort Grohmannstr. 63 wurde eine BEG-Förderung beantragt. Der Standort Siegenburger Str. 51 wird im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude für Nichtwohngebäude (BEG – NWG)“ unter Federführung der Stadtkämmerei hinsichtlich der Fördervoraussetzungen geprüft und bei Erfüllung die Förderung im weiteren Projektfortschritt in Anspruch genommen.

Klimaschutz / Klimaneutralität:

Die laufenden Projekte mit Hochbauanteil (Grohmannstr. 63 und Siegenburger Str. 51) wurden, soweit der Planungsfortschritt es zuließ, im Hinblick auf die Klimaneutralität geprüft und die Planung optimiert. Hierbei wurden standortspezifisch zielführende Gebäudekonzeptionen berücksichtigt. Mit einer energieeffizienten Gebäudehülle und Haustechnik, dem Einsatz von Fernwärme, einer Grundwasser-Wärmepumpe mit Gas-Spitzenlastkessel und Photovoltaik-Anlagen sowie einer Fassadenbegrünung wurden wesentliche Bestandteile der Klimaneutralität schon berücksichtigt.

Das Projekt Siegenburger Str. 51 wird mit einem hochwärmedämmenden monolithischen Ziegelmauerwerk geplant. Das Projekt Grohmannstr. 63 wurde teilweise in Holzbauweise umgeplant und hinsichtlich des Einsatzes nachwachsender Dämmstoffe optimiert. Die entsprechenden Kosten für die Maßnahmen im Sinne der Klimaneutralität werden unter Punkt 2.4.3 dargestellt.

Standardisierter Kurzbericht „Planungskonzept“ bei Neubauten und bei Maßnahmen im Bestand:

In der Anlage 2 wurde, wie im genehmigten Verfahren dargestellt, für die Maßnahme Grohmannstr. 63 ein standardisierter Kurzbericht „Planungskonzept“ für Neubauten erstellt. Hier werden der Bedarf und das Planungskonzept mit seinen Besonderheiten erläutert. Dieser Kurzbericht wird dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.

Die Kurzberichte für die zwei Maßnahmen (Hans-Denzinger-Str. 6 und St.-Martin-Str. 35) wurden dem Stadtrat bereits im letzten Bericht zur Genehmigung vorgelegt.

Für die Siegenburger Str. 51 erfolgt der Bericht nach der Vorplanung zum nächsten Bericht.

2.3.3 Entwicklung der Gesamtfinanzvolumen des 2. Maßnahmenpaketes zum Projektstand des IV. Quartal 2021 unter Berücksichtigung der Anpassungen zur Klimaneutralität aus dem Grundsatzbeschlusses II des Referates für Klima- und Umweltschutz vom 19.01.2022

Das genehmigte und bedarfsangepasste vorläufige Gesamtfinanzvolumen des 2. Maßnahmenpaketes wird an die zusätzlichen Anforderungen im Sinne einer Verbesserung hinsichtlich der Klimaneutralität angepasst.

Gegenüber diesem Bedarfs- und Klimaangepassten vorläufigen Gesamtfinanzvolumen zum Indexstand Mai 2018 wird der aktuelle Projektkostenstand zum 4. Quartal 2021 der Projekte mit mindestens PA gegenübergestellt:

Genehmigtes bedarfsangepasstes vorläufiges Gesamtvolumen Index Mai 2018 (Stand fortgeschriebenes Sportbauprogramm 2019)	38,65 Mio. €
Gemäß Grundsatzbeschluss II im gesonderten Klimabudget zu finanzierendes Finanzvolumen	0,48 Mio. €
Bedarfs- und klimaangepasstes, vorläufiges Gesamtfinanzvolumen	39,13 Mio. €
Aktueller Gesamtprojektkostenstand (2 IN, 1 AG)	20,87 Mio. €
Derzeit restliches zur Verfügung stehendes klimaangepasstes, vorläufiges Gesamtfinanzvolumen, ohne Baupreisfortschreibung	18,26 Mio. €

Zum Berichtsstand liegen die derzeitigen Gesamtprojektkosten mit PA, PG, AG und IN bei 20,87 Mio. €. Für das Projekt Siegenburger Str. 51 (noch vor PA/PG) stehen noch 18,26 Mio. € ohne Baupreissindexanpassung zur Verfügung.

2.3.4 Fazit zum Bericht des 2. Maßnahmenpaketes

Bedarfsveränderungen:

Für den Standort Siegenburger Str. 51 wird die Umsetzung eines Multifunktionsraums und eines Kunstrasenspielfelds mit Kombi-nutzung Hockey/Fußball geprüft.

Projektstand:

Von den vier Projekten des 2. Maßnahmenpaketes wurden zwei Standorte in Betrieb genommen / fertiggestellt.

Klimaschutz/Klimaneutralität:

Soweit der Planungsfortschritt es erlaubte, wurden die erhöhten Anforderungen an die Planung hinsichtlich der angestrebten Klimaneutralität gemäß dem Beschluss Bayerisches Versöhnungsgesetz vom 18.12.2019 umgesetzt.

Kostenprognose:

Das bedarfsangepasste, vorläufig genehmigte Gesamtfinanzvolumen wird um die Aufwendungen im Sinne einer Verbesserung hinsichtlich der Klimaneutralität auf 39,13 Mio € angepasst. Die zusätzlichen Aufwendungen zur Klimaneutralität von 0,48 Mio. € werden über das Klimabudget finanziert. Die MIP-Raten von 2022-2026 sind eingestellt.

Aktuell wird auf die Indexfortschreibung des Gesamtfinanzvolumens zunächst verzichtet, da derzeit von vier Maßnahmen erst zwei IN und eine AG vorliegen. Der Verzicht auf eine Baupreisindizierung des vorläufigen Bedarfs- und Klimaangepassten Gesamtfinanzvolumen von 39,13 Mio. EUR steht unter dem Vorbehalt, dass derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie der Markt bei den Ausschreibungen hinsichtlich der Preise reagiert, wenn das hohe Gesamtvolumen des 2. und 3. Schulbauprogrammes parallel dazu ausgeschreiben wird. Auch die weiteren Auswirkungen der Coronapandemie sind nicht einzuschätzen.

Terminprognose:

Die im Zuge der Haushaltskonsolidierung aktualisierten Terminziele der Maßnahmen werden nach dem derzeitigen Planungs- und Prognosestand eingehalten.

Bedarfsdeckung:

Mit dem 2. Maßnahmenpaket werden zwei Sportbetriebsgebäude, eine Dienstwohnung, eine Gaststätte, zwei Interimsnutzungen, fünf Kunstrasengroßspielfelder, zwei Naturrasengroßspielfelder, drei Kunstrasenkleinspielfelder, drei Allwetterplätze, zwei multifunktionale Sandflächen und zwei Leichtathletikanlagen umgesetzt.

Einzelprojekt die Kosten und Termine ausgewiesen. Für zwei Projekte (Max-Reinhardt-Weg 28 und Fritz-Lutz-Str. 23) liegen bereits mindestens verwaltungsinterne PA´s vor (siehe Ziffer 2.4.2a), für zwei Projekte (Karlsfelder Straße und Wackersberger Str. 49) ist die Vorplanung in Bearbeitung (siehe Ziffer 2.4.b).

a) Bericht zum Projektstand der Maßnahmen mit mind. verwaltungsinternem Projektauftrag

Für zwei Maßnahmen (Max-Reinhardt-Weg 28 und Fritz-Lutz-Str. 23) liegen die PA´s vor.

Planungs- und Ausführungsstand:

Die Maßnahmen befinden sich in der Entwurfsplanung.

Kosten:

Die Projektkosten der Maßnahmen mit mindestens verwaltungsintern bewilligtem PA betragen 9,70 Mio. € inklusive Risikoreserve nach Projektstand.

Termine:

Bei zwei Projekten (Max-Reinhardt-Weg 28 und Fritz-Lutz-Str. 23) wurden im Zuge des MIP-Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen. Die geplante Fertigstellung der beiden Projekte wurde von 2021 / 2022 auf 2023 gestreckt. Ziel ist nun, die Projekte in 2023 fertigzustellen.

Baurecht:

Für beide Maßnahmen liegt noch keine Baugenehmigung vor.

Förderung:

Die Förderfähigkeit der zwei Projekte wurde geprüft und ergab Folgendes: Beide Standorte (Max-Reinhardt-Weg 28 und Fritz-Lutz-Str. 23) sind grundsätzlich förderfähig, da hier Schulsportbedarf nachgewiesen werden kann. Die Förderung wird beantragt.

Standardisierter Kurzbericht „Planungskonzept“ bei Neubauten und bei Maßnahmen im Bestand:

In den Anlagen 3.1 und 3.2 sind, wie im genehmigten Verfahren dargestellt, für diese Projekte standardisierte Kurzberichte „Planungskonzept“ für Neubauten erstellt worden. Dabei werden der Bedarf und das Planungskonzept mit seinen Besonderheiten erläutert. Diese Kurzberichte werden dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.

b) Bericht über die Maßnahmen, die noch keinen verwaltungsinternen Projektauftrag haben

Für zwei Maßnahmen (Karlsfelder Straße und Wackersberger Str. 49) liegen noch keine verwaltungsinternen PA´s vor.

Planungs- und Ausführungsstand:

Zwei Maßnahmen (Karlsfelder Straße und Wackersberger Str. 49) befinden sich in der Vorplanung.

Kosten:

Für die zwei Maßnahmen ist die Vorplanung noch nicht abgeschlossen. Hier liegen noch keine Projektkosten vor.

Termine:

- Die Terminprognose sieht die Fertigstellung für die zwei Maßnahmen für 2023 - 2024 vor. Bei einer Maßnahme (Karlsfelder Straße) entspricht die angegebene Terminprognose dem aktuellen Stand.
- Bei einem Projekt (Wackersberger Str. 49) wurde im Zuge des MIP-Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) eine Maßnahme der Haushaltskonsolidierung beschlossen. Die geplante Fertigstellung der Wackersberger Str. 49 wurde von 2023 - 2024 auf 2025 verschoben. Ziel ist es nun, das Projekt in 2025 fertigzustellen.

Baurecht:

Für die zwei Maßnahmen liegen noch keine Baugenehmigungen vor.

Für den Standort Karlsfelder Straße wurde ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu klären.

Förderung:

Die Förderfähigkeit der Projekte wurde geprüft und ergab Folgendes:

- Ein Standort (Wackersberger Str. 49) ist grundsätzlich förderfähig, da hier Schulsportbedarf nachgewiesen werden kann. Die Förderung wird beantragt.
- Ein Standort (Karlsfelder Straße) wird bezüglich der Förderfähigkeit überprüft, da hier zukünftig Schulsportbedarf nachgewiesen werden könnte.
- Für das 3. Maßnahmenpaket werden im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude für Nichtwohngebäude (BEG – NWG)“ unter Federführung der Stadtkämmerei die Projekte hinsichtlich der Fördervoraussetzungen geprüft und bei Erfüllung die Förderung im weiteren Projektfortschritt in Anspruch genommen.

Klimaneutralität:

Die zwei Projekte mit Hochbauanteil (Karlsfelder Straße und Wackersberger Str. 49) berücksichtigen die Maßnahmen zur Klimaneutralität nach den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses II vom 19.01.2022 vollumfänglich. Insbesondere wurde entschieden diese Gebäude in Holzbauweise zu planen, um u. a. deutliche Verbesserungen beim Primärenergiebedarf und der CO₂-Bilanz erzielen. Eine solche Bauweise wird für die Sportbetriebsgebäude nach Prüfung als gut geeignet bewertet, relevante konstruktive Nachteile treten nicht auf. Hinsichtlich der Kosten ist jedoch festzustellen, dass bei der aktuellen Marktlage für eine solche Bauweise ein finanzieller Mehrbedarf bestehen kann.

Die entsprechenden Kosten für die Maßnahmen im Sinne der Klimaneutralität werden unter Punkt 2.4.3 dargestellt.

Besonderheiten / projektspezifische Sonderkosten:

Bei den Projekten Karlsfelder Straße, Wackersberger Str. 49 und Max-Reinhardt-Weg 28 befinden sich, wie im fortgeschriebenen Sportbauprogramm 2019 beschrieben, stark verfüllte Altlastenflächen. Für diese drei Standorte besteht weiterhin ein erhöhtes Kostensteigerungsrisiko.

2.4.3 Entwicklung der Gesamtfinanzvolumen des 3. Maßnahmenpaketes zum Projektstand des IV. Quartal 2021 unter Berücksichtigung der Anpassungen zur Klimaneutralität aus dem Grundsatzbeschlusses II des Referates für Klima- und Umweltschutz vom 19.01.2022

Das genehmigte vorläufige Gesamtfinanzvolumen des 2. Maßnahmenpaketes wird an die zusätzlichen Anforderungen zum Klimaschutz laut Grundsatzbeschluss II angepasst: Die aus Pilotprojekten überschlägigen Zusatzkosten der Klimaneutralität liegen bei ca. 8%, welche als Sonderkosten in den Projekten mit Gebäudeanteil ausgewiesen werden. Damit wird von einer Größenordnung für das 3. Maßnahmenpaket von 1,92 Mio. € ausgegangen. Die genauen Kosten hierfür können erst mit weiterem Projektfortschritt, mindestens PA/PG benannt werden.

Gegenüber diesem klimaangepassten vorläufigen Gesamtfinanzvolumen zum Indexstand Mai 2019 wird der aktuelle Projektkostenstand zum 4. Quartal 2021 der Projekte mit mindestens PA gegenübergestellt:

Genehmigtes vorläufiges Gesamtfinanzvolumen - Index Mai 2019 (Stand fortgeschriebenes Sportbauprogramm 2019)	38,40 Mio. €
Gemäß Grundsatzbeschluss II im gesonderten Klimabudget zu finanzierendes Finanzvolumen	1,92 Mio. €
Klimaangepasstes, vorläufiges Gesamtfinanzvolumen	40,32 Mio. €
Aktueller Gesamtprojektkostenstand (zwei PA)	- 9,70 Mio. €
Derzeit restliches zur Verfügung stehendes klimaangepasstes, vorläufiges Gesamtfinanzvolumen, ohne Baupreisfortschreibung	30,62 Mio. €

Zum Berichtsstand liegen die derzeitigen Gesamtprojektkosten der Maßnahmen mit PA bei 9,70 Mio. €. Für die beiden Maßnahmen ohne PA stehen somit noch 30,62 Mio. € ohne Baupreissindexanpassung zur Verfügung.

2.4.4 Fazit zum Bericht des 3. Maßnahmenpaketes

Bedarfsänderungen:

Für das 3. Maßnahmenpaket gibt es zum genehmigten Stand keine Änderungen.

Projektstand:

Bei zwei Maßnahmen des 3. Maßnahmenpaketes liegt bereits mindestens der verwaltungsinterne PA vor. Zwei Maßnahmen befinden sich in der Vorplanung.

Klimaneutralität:

Alle Projekte mit Hochbauanteilen des 3. Maßnahmenpakets werden in Bezug auf den Niedrigstenergiestandard, den Einsatz von Fernwärme sowie von erneuerbaren Energieträgern, die Klimarelevanz der Baustoffe und mehr Grün und Biodiversität des Grundsatzbeschlusses II des RKU vom 19.01.2022 geplant. Die Baupflicht Solar wird über den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen umgesetzt. Die Gebäude in den Projekten mit Hochbauanteil werden in Holzbauweise geplant.

Kostenprognose:

Das vorläufige genehmigte Gesamtfinanzvolumen wird um die Aufwendungen zur Klimaneutralität auf 40,32 Mio. € (Baupreisindex Mai 2019) angepasst. Die zusätzlichen Aufwendungen zur Klimaneutralität von 1,92 Mio. € werden über das Klimabudget finanziert. Die MIP-Raten von 2022-2026 sind eingestellt.

Aktuell wird auf die Indexfortschreibung des Gesamtfinanzvolumens zunächst verzichtet, da derzeit zwei IN, eine AG und ein VPA vorliegen.

Der Verzicht auf eine Baupreisindizierung des vorläufigen klimaangepassten Gesamtfinanzvolumen von 40,32 Mio. € steht unter dem Vorbehalt, dass derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie der Markt bei den Ausschreibungen hinsichtlich der Preise reagiert, wenn das hohe Gesamtvolumen des 2. und 3. Schulbauprogramm parallel dazu ausgeschrieben wird. Auch die weiteren Auswirkungen der Coronapandemie sind nicht einzuschätzen.

Terminprognose:

Die im Zuge der Haushaltskonsolidierung aktualisierten Terminziele der Maßnahmen, werden nach dem derzeitigen Planungs- und Prognosestand eingehalten und sind mit diesem Bericht aktualisiert.

Bedarfsdeckung:

Mit dem 3. Maßnahmenpaket werden zwei Sportbetriebsgebäude, eine Gaststätte, eine Interimsnutzung, vier Kunstrasengroßspielfelder, drei Naturrasengroßspielfelder, zwei Kunstrasenkleinspielfelder, vier Allwetterplätze und zwei Leichtathletikanlagen umgesetzt.

3. Finanzierung

Wie im Stadtratsbeschluss vom 21.06. / 03.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 08874) festgelegt, entscheidet der Stadtrat analog zum Schulbauprogramm im Rahmen der jährlichen Beschlüsse zur Fortschreibung des Sportbauprogramms über die Finanzierung des Finanzrahmens des jeweils zur Genehmigung vorgelegten Maßnahmenpaketes. Die Finanzmittel werden im MIP bei der Maßnahmen Nr. „5640.1050 „Pauschale für Neubau, Erweiterung, Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ vorgemerkt. 2020 / 2021 wurde dem Stadtrat aufgrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung kein neues Maßnahmenpaket zur Entscheidung vorgelegt.

Es wird ein Mittelausgleich zwischen den Maßnahmenpaketen zur wirtschaftlichen Mittelverwendung beantragt. Nicht erforderliche Mittel könnten ebenfalls zur Deckung von Marktpreissteigerungen herangezogen werden.

4. Ausblick auf das 4. Maßnahmenpaket

Mit Stadtratsbeschluss vom 06. / 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16719) wurde ein Ausblick auf ein 4. Maßnahmenpaket mit folgenden Standorten gegeben:

- Kronwinkler Str. 25 (Gebäude und Freianlagen)
- Demleitner Str. 2 (Gebäude und Freianlagen)
- Westpreußenstr. 60 (Gebäude und Freianlagen)
- Aubinger Str. 12 (Freianlagen)

Zwischenzeitlich hat sich hier eine Änderung ergeben. An Stelle der Kronwinkler Str. 25 wird nun die Feldbergstr. 65 zur Aufnahme in das 4. Maßnahmenpaket vorgeschlagen. Dies hat folgende Gründe:

Der Gebäudebestand der Kronwinkler Str. 25 steht nur teilweise in städtischem Eigentum; dies betrifft die Sportbetriebsräume. Die angebaute und teilweise mit dem restlichen Gebäude verzahnte Gaststätte wurde dagegen vom SV Aubing e. V. errichtet. Dem Verein wurde dazu eine Teilfläche aus dem städtischen Grundbesitz im Erbbaurecht überlassen. Aus bautechnischen Gründen kann der städtische Gebäudeteil nicht modernisiert werden, sondern muss komplett erneuert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass auch der im Eigentum des Vereins stehende Gebäudeteil erneuert wird. Der Verein strebt bisher an, die Gaststätte zu erhalten und bei Bedarf lediglich zu sanieren. Da hier noch keine Lösung zum weiteren Vorgehen gefunden wurde, muss der Standort in ein späteres Maßnahmenpaket verschoben werden.

Die Freianlagen der Feldbergstr. 65 wurden 2018 / 2019 umfassend modernisiert. Die Modernisierung des Gebäudebestandes war nicht Teil dieses Projektes. Zwischenzeitlich hat sich der Gebäudezustand zunehmend verschlechtert und auch sportfachlich entspricht die Ausstattung nicht mehr dem heutigen Standard der städtischen Freisportanlagen. Die geplante Modernisierung des Gebäudebestandes ist daher dringend erforderlich und muss in das 4. Maßnahmenpaket (bisher war das 5. Maßnahmenpaket geplant) vorgezogen werden, um einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb dauerhaft sicherstellen zu können.

Das Referat für Bildung und Sport bereitet derzeit gemeinsam mit dem Baureferat folgende vier Standorte der A-Kategorie für das 4. Maßnahmenpaket vor:

- Feldbergstr. 65 (Gebäude und Freianlagen)
- Demleitner Str. 2 (Gebäude und Freianlagen)

Mit Beschluss vom 16.06.2021 ("Sportentwicklungsplanung für München", Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) hat der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs für fünf Modellstandorte im Münchner Südwesten, dazu gehört auch die Demleitner Str. 2, voranzutreiben. Für diesen Standort wurden im kooperativen Planungsprozess auch verschiedene bauliche Empfehlungen erarbeitet, deren Umsetzbarkeit im Rahmen der geplanten Modernisierung geprüft und mit der Sportentwicklungsplanung abgestimmt wird.

- Westpreußenstr. 60 (Gebäude und Freianlagen)
- Aubinger Str. 12 (Freianlagen)

Entgegen der bisherigen Vorgehensweise, pro Maßnahmenpaket zwei Projekte mit Gebäude und Freianlagen und zwei Projekte nur mit Freianlagen aufzunehmen, umfasst das 4. Maßnahmenpaket hiervon abweichend drei Projekte mit Gebäude und Freianlagen und ein Projekt nur mit Freianlagen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass aktuell keine weiteren Standorte in der A-Kategorie enthalten sind, bei denen ausschließlich Freianlagen zur Modernisierung anstehen.

Es ist geplant, dem Stadtrat im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Sportbauprogramms, das 4. Maßnahmenpaket zur Genehmigung vorzulegen.

5. Anwendbarkeit des „Leitfadens für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ für Projekte des Sportbauprogramms - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städt. Freisportanlagen“

Am 04.03. / 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16199) hat der Stadtrat einen „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ mit Mindestanforderungen für alle neuen Schulsportstätten beschlossen.

Bezogen auf das Sportbauprogramm wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die im Leitfaden definierten Mindestanforderungen bei den künftigen und - soweit es im Zuge des Planungs- und Baufortschritts ohne zeitliche Verzögerung und kostenintensive Umplanung möglich ist - auch bei den bereits in Planung befindlichen Projekten des Sportbauprogramms grundsätzlich umzusetzen. Zudem soll das Standardraumprogramm für die bestehenden städtischen Freisportanlagen im Rahmen der Fortschreibung um die im Leitfaden definierten Mindestanforderungen modifiziert werden.

Bei den Projekten aus Teil 1 des Sportbauprogramms handelt es sich ausschließlich um Großinstandsetzungen, Modernisierungen oder Erneuerungen von bestehenden Freisportanlagen. Auf den Bestandsanlagen wird es aus verschiedenen Gründen (Baurecht, Grundstücksgröße und -zuschnitt etc.) nicht immer möglich sein, die im Leitfaden für Neubauten definierten Mindestanforderungen an Inklusion in vollem Umfang umzusetzen. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen auf den Bestandsanlagen lässt sich auch kein allgemeingültiger Mindeststandard für Inklusion im Standardraumprogramm für die bestehenden Freisportanlagen festlegen. Barrierearme Lösungen stellen einen konstruktiven Umgang mit nicht barrierefrei lösbaren, aber

häufigen Problemen im Bestand dar.

In welchem Umfang die definierten Mindeststandards aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau für bestehende Freisportanlagen möglich und sinnvoll umsetzbar sind, muss im Rahmen einer Abwägung zwischen wirtschaftlicher und baulich-technischer Machbarkeit sowie dem erzielbaren Nutzen ermittelt werden. Dazu müssen bei jedem Projekt die jeweiligen Anforderungen an die inklusionsorientierte Gestaltung der konkreten Sportstätte individuell zwischen den beteiligten Referaten (Referat für Bildung und Sport, Baureferat, Stadtkämmerei) und dem Behindertenbeirat abgestimmt werden. Zu welchem Projektzeitpunkt und in welcher Form die Abstimmung mit dem Behindertenbeirat künftig sinnvollerweise stattfinden soll, muss noch festgelegt werden.

6. Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau

Das Sportverhalten von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen unterscheidet sich zum Teil erheblich. Die Bedürfnisse dieser Zielgruppen sind oft sehr unterschiedlich. Eine Forderung der Gleichstellungsstelle ist es, Sportstätten geschlechterdifferenziert zu gestalten und auszustatten, um Mädchen und Frauen die Nutzung der städtischen Sportanlagen im selben Maße wie Jungen und Männern zu ermöglichen. Aktuell fehlen aber, anders als beim „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“, konkrete Handlungsempfehlungen oder Mindeststandards für einen „geschlechtergerechten Sportstättenbau“.

Gemäß dem Beschluss des Sportausschusses vom 14.04.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) wird im Rahmen der Sportentwicklungsplanung im Münchner Norden eine Zielgruppenanalyse in Form einer Fokusgruppenbefragung zu Sport- und Bewegungsbedürfnissen von Frauen und Mädchen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen im März / April 2022 vorliegen. Allerdings sind die Bedürfnisse im Münchner Norden nicht zwingend identisch mit Bedarfen und Wünschen in anderen Stadtbezirken und Quartieren. Spezifische Fragestellungen mit dem Ziel, alle Facetten des Sportstättenbaus bereits hier zu erfassen, würden den Rahmen der Umfrage sprengen. Es sollten zunächst die Ergebnisse zu den Sportbedürfnissen abgewartet werden. Ab ca. Mitte 2023 muss, ggf. auch anhand der Umfrageergebnisse, überlegt werden, auf welchem Weg ein Leitfaden oder andere Maßgaben für den "geschlechtergerechten Sportstättenbau" entwickelt werden können.

Ungeachtet dessen werden bei den Projekten von Teil 1 des Sportbauprogramms „Neubau, Erweiterung, Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ bereits jetzt Sammel- und Einzelumkleiden geschlechterneutral gestaltet und Toilettenanlagen geschlechtersepezifisch getrennt ausgeführt. Zudem wird die bisherige Bezeichnung „behindertengerechte Umkleide / behindertengerechte Toilette“ in „Umkleide für Alle“ umbenannt, die eine behindertengerechte Toilette enthält; dies entspricht der Bezeichnung aus dem „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“.

C. Bericht Sportbauprogramm - Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“

1. Fortschreibung der Projektliste 2021

Teil 2 des Sportbauprogramms umfasst die sog. Sportgroß- und Sonderprojekte. Bei den sog. Sportgroßprojekten handelt es sich um „Sondersportstätten“. Damit sind Sportstätten gemeint, die anders als z. B. Schulsportanlagen, ein Alleinstellungsmerkmal haben (z. B. Actionsportzentrum, Hermann-von-Siemens-Sportpark, Stadion an der Grünwalder Straße).

Sportgroßprojekte zeichnen sich durch eine starke Öffentlichkeitswahrnehmung aus und haben eine große sportfachliche und / oder sportpolitische Bedeutung für München. Die Projekte erfordern stets individuelle Bedarfserhebungen und komplexe sportfachliche Konzeptionen und lösen in der Regel hohe Finanzbedarfe aus. Teilweise sind - vor dem Beginn der konkreten Projektplanung nach den Hochbaurichtlinien - Bauleitplanverfahren (Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanverfahren) vorgeschaltet. Dies führt meist zu deutlich längeren Projektlaufzeiten als es bei anderen Sportstättenplanungen, wie z. B. den Projekten aus Teil 1 des Sportbauprogramms, der Fall ist .

Die sog. Sonderprojekte umfassen die Entwicklung von Grundsatzkonzepten für die Sportinfrastruktur, aktuell z. B. Infrastrukturkonzept für Eissportstätten, Konzept zum Ersatz von Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen, Infrastrukturkonzept für Sporthallen (siehe Teil B, Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3). Mit dem Beschluss dieser Konzepte legt der Stadtrat übergeordnete Strategien für die Entwicklung der Sportinfrastruktur fest, die verbindlichen Charakter für die Sportstättenplanung haben.

Die fortgeschriebene Projektliste 2022 umfasst 27 Sportgroß- und Sonderprojekte (siehe Anlage 4).

2. Bericht zu abgeschlossenen / laufenden Sportgroß- und Sonderprojekten

2.1 Gesamtübersicht

Als Anlage 4 ist die aktuelle Übersicht der Sportgroß- und Sonderprojekte beigefügt.

2.2 Bericht über Sportgroß- und Sonderprojekte, die seit dem letzten Bericht 2019 abgeschlossen wurden

Im Folgenden werden die drei Sportgroß- und Sonderprojekte kurz erläutert, die seit dem letzten Bericht 2019 abgeschlossen wurden.

2.2.1 Infrastrukturkonzept für die Eissportstätten

Der Stadtrat hat am 20.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 13932) entschieden, das Eissportzentrum im Olympiapark aufzugeben und durch eine neue multifunktionale Sportarena der Red Bull Stadion München GmbH am Standort des ehemaligen Olympiastadions zu ersetzen. Im sog. SAP Garden, der im August 2022 eröffnet werden soll, erhalten Profi-Eishockey und Profi-Basketball eine neue Heimat sowie Schulen, Sportvereine und der öffentliche Eislauf attraktive Sportangebote.

Eine vom Referat für Bildung und Sport durchgeführte Infrastrukturanalyse hat gezeigt, dass die Eissportbedarfe in den vier Münchner Eissportstätten (SAP Garden als Ersatz für die Olympiaeishalle, Eis- und Funsportzentrum West, Eis- und Funsportzentrum Ost und Prinzregentenstadion) grundsätzlich gedeckt werden können. Allerdings entsprechen die Eis- und Funsportzentrum West und Ost nicht mehr dem aktuellen sportfachlichen Standard und sind zudem stark sanierungsbedürftig (vgl. hierzu Teil C, Ziffer 2.3.5.). Der Stadtrat hat dem Infrastrukturkonzept für die Eissportstätten am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15341) zugestimmt.

2.2.2 Konzept „Alternativen zum Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen“

Kunstrasenplätze haben für den Sportbetrieb in München eine große Bedeutung. Das Bevölkerungswachstum und die große Sportbegeisterung der Menschen lösen einen hohen Nutzungsdruck auf die städtischen Freisportanlagen aus, dem auf der anderen Seite immer knapper werdende Flächenressourcen gegenüberstehen. Um trotz räumlich begrenzter und klimatisch schwieriger Bedingungen auch künftig ein adäquates Angebot aufrecht erhalten zu können, braucht es ergänzend zu Naturrasenplätzen Spielfelder mit Sportplatzbelägen, die intensiv bespielbar sind. Hier haben sich Kunstrasenplätze bestens bewährt. Kunstrasenplätze verfügen über gute sportfunktionale Eigenschaften und sind fast ganzjährig, weitgehend unterbrechungsfrei bespielbar, da sie, anders als Naturrasenplätze, keine Regenerationsphasen benötigen.

Die Europäische Chemikalienagentur hat 2019 vorgeschlagen, das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik, dazu gehört auch Kunststoffgranulat als Füllmaterial in Kunstrasenplätzen (nicht aber Kunstrasenplätze als solche), zu beschränken. Diese Beschränkung ist von der EU-Kommission noch nicht beschlossen. Der Stadtrat hat jedoch aus Gründen des präventiven Umweltschutzes am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16887) entschieden, neue Kunstrasenplätze nur noch ohne Kunststoffgranulat als Füllmaterial zu bauen.

Entsprechend diesem Stadtratsauftrag werden seit 2020 bei der Erneuerung bestehender und beim Bau neuer städtischer Kunstrasenplätze umweltfreundlichere Kunstrasensysteme realisiert, die entweder mit Quarzsand verfüllt oder unverfüllt sind. 2021 wurden die ersten beiden Plätze mit diesem neuen Kunstrasensystem auf der Bezirkssportanlage Ebereschenstr. 15 fertiggestellt. In den nächsten Jahren sind weitere Plätze geplant. Sobald aussagekräftige Daten darüber vorliegen, wie sich die neuen Kunstrasensysteme in der Praxis bewähren, wird die Stadtverwaltung eine Evaluation dieser neuen Kunstrasentypen vornehmen und dem Stadtrat das Ergebnis und hieraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zur Entscheidung vorlegen.

2.2.3 Infrastrukturkonzept „Sporthallen“

Das Referat für Bildung und Sport hat eine Infrastrukturanalyse zu Sporthallen durchgeführt und dabei gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung verschiedene Standorte auf ihre bau- und planungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Zwei- oder Dreifachsporthallen untersucht.

Die Mehrzahl der Sporthallen in München, aktuell rd. 78 %, sind städtische Sporthallen. Dieses Angebot wird durch Vereinssporthallen (aktuell rd. 22%) ergänzt.

Die Verwaltungspraxis, städtische Sporthallen grundsätzlich im Rahmen von Schulbaumaßnahmen zu realisieren, hat sich bewährt, weil so die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel, die Senkung städtischer Investitionskosten, Synergieeffekte und eine bestmögliche Auslastung der Sporthallen möglich ist.

Durch den Bau weiterer städtischer Sporthallen im Rahmen der Schulbauprogramme, ergänzt durch, von der Landeshauptstadt München geförderte, Vereinsbaumaßnahmen, wird sichergestellt, dass auch künftig ein attraktives Angebot an Sporthallen zur Versorgung des Schul- und Vereinssports zur Verfügung steht.

Es wurden drei zusätzliche Standorte für mögliche Sporthallenneubauten (Görzer Straße, Schäftlarnstraße und Hermann-von-Siemens-Sportpark) ermittelt, über deren Realisierung und Finanzierung der Stadtrat gesondert entscheiden müsste.

Der Stadtrat hat dem Infrastrukturkonzept für die Sporthallen am 14.04.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00329) zugestimmt. Sobald die Pandemieentwicklung einen uneingeschränkten und regelmäßigen Sportbetrieb in den Sporthallen zulässt und belastbare Nutzungszahlen erhoben werden können, ist eine Evaluation des Infrastrukturkonzeptes geplant.

2.3 Bericht über die laufenden Sportgroß- und Sonderprojekte, die aktuell im Sportbauprogramm umgesetzt werden

Der Bericht über die laufenden Sportgroß- und Sonderprojekte gliedert sich wie folgt:

- Gesamtübersicht (Ziffer 2.3.1)

- Kurzberichte zu den einzelnen Projekten (Ziffern 2.3.2 bis 2.3.7)

Der aktuelle Bericht ist eine Fortschreibung des vom Stadtrat genehmigten vorherigen Berichts. Er beschränkt sich auf Abweichungen / Änderungen zum vorherigen Bericht.

2.3.1 Gesamtübersicht

Aktuell laufen Planungen für folgende sechs Sportgroß- und Sonderprojekte:

Sportgroß- und Sonderprojekte

Art	Projekt	Stadtbezirk	Kategorie / Maßnahme	Projektstand	voraussichtlich geplant / Prognose vor PA	
					Inbetriebnahme	Bemerkung
SSP	Ehemalige Olympiaregattaanlage Oberschleißheim	24 & Lkr. München	GI	PA	European Championships 2022	Projekt gestoppt Bauunterhaltsmaßnahmen laufen über Olympiapark GmbH als Betreibergesellschaft
SSP	Actionsportzentrum 1.BA (Sanierung Eggenfabrik + Interimsmaßnahmen) Paul-Gerhardt-Allee (ehemalige Eggenfabrik)	21	GI	PA	Q3 / 2024	1. BA, PG in Vorbereitung
SSP	Hermann-von-Siemens-Sportpark	19	N	VPA	-	Vorplanung gestartet / Einleitung B-Plan- Verfahren durch PLAN erforderlich
SSP	Eis- und Funsportzentrum West Agnes-Bernauer-Str.	21	N	-	-	MBS abgeschlossen
SSP	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	18	GI	-	-	
SSP	Städtisches Stadion an der Dantestraße Dantestraße 14	10	GI + E	VPA	-	Projektstart verschoben

Stand Tabelle: 4.Quartal 2021

2.3.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Olympiaregattaanlage Oberschleißheim

Der Stadtrat hat am 22.07.2020 im Rahmen der notwendigen Einsparungen zur Haushaltssicherung das Projekt im bisherigen Umfang (vgl. Beschluss vom 06./ 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16730) gestoppt und am 02. / 16.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02198) entschieden, dass zunächst die dringendsten Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt der Olympiaregattaanlage im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Olympiapark GmbH (OMG) durchgeführt werden.

Im laufenden Bauunterhalt steht der OMG dafür ein Kostenrahmen von rund 9 Mio. € zur Verfügung. Die Finanzreserve aus der Einmalzahlung des Bundes aus dem Jahr 1992 für die Olympiaregattaanlage in Höhe von 3,7 Mio. € wird für die Finanzierung dieser Sanierungsmaßnahmen verwendet. Weitere, insbesondere investive Maßnahmen im Sportbauprogramm, sind derzeit ausgesetzt.

Es ist geplant, im Rahmen eines Runden Tisches die Zukunft der Olympiaregattaanlage Oberschleißheim mit den sportpolitischen Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen sowie Vertreter*innen von Bund, Land und den Umlandgemeinden sowie Vertreter*innen der Vereine und der Verbände zu diskutieren.

2.3.3 Neubau eines Actionssportzentrums an der Erna-Eckstein-Straße

Die vom Stadtrat am 06. / 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16732) beschlossene Errichtung eines Actionssportzentrums an der Erna-Eckstein-Straße für fünf Actionssportarten auf einer Fläche von rund 3.300 qm kann derzeit aufgrund der Haushaltslage nicht umgesetzt werden.

Am 16.12.2020 hat der Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01948) stattdessen der Sanierung der denkmalgeschützten Eggenfabrik in einem 1. Bauabschnitt zugestimmt. Die ursprüngliche Planung soll dann in einem späteren 2. Bauabschnitt realisiert werden, sobald es die Haushaltslage zulässt.

Der 1. Bauabschnitt umfasst neben der Sanierung der denkmalgeschützten Eggenfabrik die interimswise Errichtung eines Pavillonbaus, in dem die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume untergebracht werden. Das Raumprogramm hierfür wurde auf die Mindestanforderungen begrenzt. Durch dieses Vorgehen kann erreicht werden, dass die Sportflächen in der Halle nicht reduziert werden müssen und es somit zu keiner Nutzungseinschränkung kommt. Gleichzeitig kann die Realisierung des möglichen 2. Bauabschnitts weitestgehend ohne Nutzungseinschränkung im laufenden Betrieb erfolgen. Die freie Grundstücksfläche für den Hallenneubau wird interimswise, bis zur Realisierung des möglichen 2. Bauabschnitts, als attraktive Spiel- und Sportfläche, vorrangig für ältere Kinder und Jugendliche gestaltet (vgl. hierzu Stadtratsbeschluss vom 02.02.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04965).

Hinsichtlich der angestrebten Klimaneutralität sind für den 1. Bauabschnitt, insbesondere die weitere Nutzung des Bestandsgebäudes und die damit verbundene Einsparung von Grauer Energie, die mit dem Denkmalschutz abgestimmten Effizienzsteigerungen der Gebäudehülle, die Fernwärme zur Wärmeversorgung sowie die Integration von transparenten PV-Modulen in die Oberlichtflächen zu nennen.

Die Projektgenehmigung für den 1. Bauabschnitt wurde entsprechend den Hochbau-richtlinien verwaltungsintern im November 2021 mit Projektkosten von 9,94 Mio. € netto inkl. 12,5% RR erteilt.

Zur Finanzierung des 1. Bauabschnitts wurde vom Stadtrat mit Beschluss am 06.10.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 04673) der Bewerbung zu dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zugestimmt, bei dem ein Bundeszuschuss in Höhe von 3 Mio. € in Aussicht gestellt wurde. Die Planung wird entsprechend den Rahmenbedingungen des Förderverfahrens weitergeführt und dem Stadtrat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 die Ausführungsgenehmigung zur Entscheidung vorgelegt, so dass die Fertigstellung im 3. Quartal 2024 erfolgen kann.

Aufgrund der spezifischen Förderbedingungen des Förderverfahrens und den damit verbundenen zeitlichen Abhängigkeiten der weiteren Projektbearbeitung wird die Fertigstellung zum 3. Quartal 2024 festgelegt.

2.3.4 Hermann-von-Siemens-Sportpark

Die Landeshauptstadt München hat am 03.08.2017 die ehemalige Betriebssportanlage der Siemens AG gekauft. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, ein Planungskonzept für die künftige Nutzung des rd. 13,6 ha großen Areals als öffentliche Sport- und Grünanlage zu erstellen (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09327 vom 26.07.2017). Ein Teilbereich des Areals wurde im Juni 2019 für die Bürger*innen geöffnet.

Auf Basis der vom Referat für Bildung und Sport ermittelten sportfachlichen und der vom Baureferat eruierten freiraumplanerischen Bedarfe wurde im Sommer 2018 eine Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden dem Stadtrat in der Sitzung am 03. / 24.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 14834) vorgestellt. Der Stadtrat hat der vorgeschlagenen Neukonzeption des Sportparks sowie dem vorläufigen Nutzerbedarfs- und Raumprogramm für die städtische Sportanlage zugestimmt.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie und der im Jahr 2020 durchgeführten Bürgerbeteiligung für die öffentliche Grünfläche wurde mit der Vorplanung begonnen. Die Teilbereiche der öffentlichen Grünanlage und der städt. Sportanlage werden in zwei getrennten Projekten weiter bearbeitet. Die Schnittstellen der beiden Projekte werden durch intensive projektübergreifende Koordinierung berücksichtigt. Zukünftig wird im Bericht zum Sportbauprogramm nur noch über das städtische Sportprojekt berichtet.

Gemäß Beschluss vom 24.07.2019 (VV, Sitzungsvorlage-Nr. 14 - 20 / V 14834) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gebeten, im Zuge der Vorplanung der beiden Projekte die Grundlagen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen.

Als Resultat der Bauberatung vom 14.06.2021 und Amtskonferenz PLAN vom 22.06.2021 sind ein Bebauungsplanverfahren und Anpassungen im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Ab Einleitungsbeschluss ist mit einer Verfahrensdauer von mehreren Jahren zu rechnen. Dementsprechend bedeutet die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens eine zeitliche Abhängigkeit der Projektumsetzung der beiden Projekte. Eine konkrete Terminprognose zur Umsetzung ist erst nach Feststehen der Terminplanung zum Bebauungsplanverfahren möglich.

Im Juni 2021 wurde das Eingangsgebäude anlässlich einer Ortsbegehung vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als denkmalschutzwürdig eingestuft und in die Denkmalliste aufgenommen. Andere Gebäude sind davon nicht betroffen. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Ebenso werden die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Mit Beschluss des Sportausschusses vom 16.06.2021 ("Sportentwicklungsplanung für München", Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs für fünf Modellstandorte im Münchner Südwesten, dazu gehört auch der Hermann-von-Siemens-Sportpark, voranzutreiben. Für diesen Standort wurden im kooperativen Planungsprozess unter anderem verschiedene bauliche Empfehlungen erarbeitet, deren Umsetzbarkeit im Rahmen des weiteren Planungsprozesses geprüft und mit der Sportentwicklungsplanung abgestimmt wird.

2.3.5 Eis- und Funsportzentrum Ost und West

Die Eis- und Funsportzentrum Ost und West entsprechen nicht mehr dem aktuellen sportfachlichen Standard und sind zudem stark sanierungsbedürftig. Um den Sportbetrieb auch künftig aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich, diese Sportstätten zu modernisieren.

In Vorbereitung auf diese künftigen Sportgroßprojekte wurden Machbarkeitsstudien für ein neue Eissporthalle mit zwei normgerechten Eispisten erstellt. Die Ergebnisse und hieraus abgeleitete Handlungsempfehlungen werden dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.3.6 Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15688) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, die Erhöhung der Zuschauerkapazitäten auf 18.060 Zuschauerplätze baugenehmigungsrechtlich abzuklären.

Mit der Bekanntgabe im Sportausschuss des Stadtrates vom 02.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01945) wurde dem Stadtrat über das Ergebnis des auf dieser Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellten Bauvorbescheides berichtet. Eine Wiedererhöhung auf 18.105 Zuschauer*innen wurde als bauplanungsrechtlich und das zugrunde liegende Gebäudekonzept als bauordnungsrechtlich zulässig eingestuft.

In der Bekanntgabe wurde zudem zugesagt, dass das Referat für Bildung und Sport aufbauend auf den Ergebnissen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit / Erfordernis einer marktüblichen Miete und den Anforderungen an den Spielbetrieb in der 2. Bundesliga bzw. Bundesliga eine Beschlussvorlage in den Stadtrat als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Ertüchtigung des Städtischen Stadions an der Grünwalder Straße einbringen wird. Die Befassung des Stadtrates mit diesen Grundsatzbeschluss ist im Rahmen der Sitzung des Sportausschusses am 30.03.2022 erfolgt.

2.3.7 Städtisches Stadion an der Dantestraße

Die Modernisierung des städtischen Stadions an der Dantestraße wurde zurückgestellt, um das sportfachlich dringlichere Projekt „Hermann-von-Siemens-Sportpark“ starten zu können. Eine parallele Bearbeitung beider Projekte ist wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht möglich.

2.4 Exkurs: Kombi-Projekte, die im Schulbauprogramm umgesetzt werden

Aktuell sind im Schulbauprogramm folgende Kombi-Projekte Schule / Sport geplant:

Lfd. Nr.	Stadt-bezirk	Kombi-Projekt
1	15	Schulzentrum Messestadt Riem
2	12	Schulstandort Bayernkaserne Süd
3	12	Schulstandort Bayernkaserne Nord
4	14	Ludwig-Thoma-Realschule / Bezirkssportanlage Fehwiesenstr. 115
5	13	Helen-Keller-Realschule / Freisportanlage Johanneskirchner Str. 72
6	24	Schulzentrum Lerchenauer Straße / Freisportanlage Lerchenauer Str. 270
7	11	Balthasar-Neumann-Realschule, Hugo-Wolf-Str. 70 / BSA Wegener Str. 10

Über den Sachstand der sog. Kombi-Projekte, die im Rahmen von Schulbaumaßnahmen geplant und umgesetzt werden, wird der Stadtrat im Rahmen der Fortschreibung des Schulbauprogramms näher informiert (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20- 26/ V05832 vom 04.05.2022).

Hinweis:

Seitens des Schulsports wird für die Nutzung der schulischen Freisportanlagen die Ausstattung der Spielfelder mit Naturrasen bevorzugt.

Um die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der außerschulischen Belegung durch Sportvereine zu verbessern, werden, insbesondere bei großen Schulzentren (z. B. Freiam, Messestadt Riem, Bayernkaserne, Lerchenauer Straße), einzelne Spielfelder mit Kunstrasenbelag ausgestattet. Diese Vorgehensweise entspricht der Handlungsvorgabe aus dem Beschluss des Sportausschusses vom 22.09.2010 „Kunstrasenplätze“ (Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 04206) und der Empfehlung aus dem Beschluss des Sportausschusses vom 16.06.2021 „Sportentwicklungsplanung“ zur Qualifizierung der Schulfreisportanlagen für den Vereinssport.

Die Umsetzung dieser Stadtratsaufträge ist nicht förderschädlich, da das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Wirkung vom 15.01.2009 die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern (ZuNBest-ROB)“ geändert hat. Seither werden bei schulischen Freisportanlagen auch Kunstrasenspielfelder nach Art. 10 FAG im Rahmen des Kostenrichtwerts des, der jeweiligen Schulart entsprechenden, Naturrasenspielfeldes gefördert, sofern das Kunstrasenspielfeld schulaufsichtlich genehmigt ist und der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht.

3. Finanzierung

Die Entscheidung über die Finanzierung eines Sportgroß- oder Sonderprojektes, das im Sportbauprogramm realisiert wird, erfolgt weiterhin im Zuge von Einzelbeschlüssen entsprechend dem unter Ziffer 3 erläuterten Genehmigungsverfahren. Die Festlegung eines Finanzrahmens, wie für die Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms, ist für die Sportgroß- und Sonderprojekte nicht möglich.

4. Anwendbarkeit des „Leitfadens für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ für Sportgroßprojekte

Am 04.03. / 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 16199) hat der Stadtrat den „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ beschlossen. Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, die definierten Mindestanforderungen auch bei den künftigen und - soweit es im Zuge des Planungs- und Baufortschritts ohne zeitliche Verzögerung und kostenintensive Umplanung möglich ist - auch bei den bereits in Planung befindlichen Projekten des Sportbauprogramms grundsätzlich umzusetzen. Ziel des Referates für Bildung und Sport ist es, auch bei den Sportgroßprojekten den Leitgedanken aus dem „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“, nämlich, „Sportstätten so zu gestalten, dass alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft oder körperlicher, geistiger bzw. emotionaler Beeinträchtigungen, ohne Erschwernis am sportlichen Leben teilnehmen können“, umzusetzen. Dazu müssen bei jedem Sportgroßprojekt die jeweils konkreten Anforderungen an die inklusionsorientierte Gestaltung der konkreten Sportstätte individuell zwischen den beteiligten Referaten (Referat für Bildung und Sport, Baureferat, Stadtkämmerei) und dem Behindertenbeirat abgestimmt werden. Zu welchem Projektzeitpunkt und in welcher Form die Abstimmung mit dem Behindertenbeirat künftig sinnvollerweise stattfinden soll, muss noch festgelegt werden.

5. Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau

Das Sportverhalten von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen unterscheidet sich zum Teil erheblich. Die Bedürfnisse dieser Zielgruppen sind oft sehr unterschiedlich. Eine Forderung der Gleichstellungsstelle ist es, Sportstätten geschlechterdifferenziert zu gestalten und auszustatten, um Mädchen und Frauen die Nutzung der städtischen Sportanlagen im selben Maße wie Jungen und Männern zu ermöglichen. Aktuell fehlen aber, anders als beim „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“, konkrete Handlungsempfehlungen oder Mindeststandards für einen „geschlechtergerechten Sportstättenbau“.

Gemäß dem Beschluss des Sportausschusses vom 14.04.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) wird im Rahmen der Sportentwicklungsplanung im Münchner Norden eine Zielgruppenanalyse in Form einer Fokusgruppenbefragung zu Sport- und Bewegungsbedürfnissen von Frauen und Mädchen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen im März / April 2022 vorliegen. Allerdings sind die Bedürfnisse im Münchner Norden nicht zwingend identisch mit Bedarfen und Wünschen in anderen Stadtbezirken und Quartieren. Spezifische Fragestellungen mit dem Ziel, alle Facetten

des Sportstättenbaus bereits hier zu erfassen, würden den Rahmen der Umfrage sprengen. Es sollten zunächst die Ergebnisse zu den Sportbedürfnissen abgewartet werden. Ab ca. Mitte 2023 muss, ggf. auch anhand der Umfrageergebnisse, überlegt werden, auf welchem Weg ein Leitfaden oder andere Maßgaben für den "geschlechtergerechten Sportstättenbau" entwickelt werden können.

Ungeachtet dessen werden bei den Sportgroßprojekten von Teil 2 des Sportbauprogramms bereits jetzt Sammel- und Einzelumkleiden geschlechterneutral gestaltet und Toilettenanlagen geschlechtersepezifisch getrennt ausgeführt. Zudem wird die bisherige Bezeichnung „behindertengerechte Umkleide / behindertengerechte Toilette“ in „Umkleide für Alle“ umbenannt, die eine behindertengerechte Toilette enthält; dies entspricht der Bezeichnung aus dem „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“.

D. Bericht des Sportbauprogramms - Teil 3 „Förderung von Vereinsbaumaßnahmen“

1. Fortschreibung der Projektliste 2021

Der Teil 3 des Sportbauprogramms umfasst Baumaßnahmen von Vereinen auf vertraglich überlassenen städtischen oder vereinseigenen Sportanlagen, die vom Referat für Bildung und Sport mit Zuschüssen und / oder zinslosen Darlehen gefördert werden.

Die fortgeschriebene Projektliste 2022 (Anlage 5) enthält 60 Baumaßnahmen (davon 8 Großprojekte mit über 1 Mio. € Zuschuss und Vereinsbauprojekte im Rahmen des Sonderförderprogramms für den Bau vereinseigener Sporthallen) mit einem Gesamtkostenvolumen von voraussichtlich ca. 98,23 Mio. €. Der städtische Förderanteil bei diesen Projekten liegt voraussichtlich bei ca. 47,24 Mio. € (davon sind voraussichtlich ca. 27,18 Mio. € Zuschüsse und ca. 20,04 Mio. € zinslose Darlehen).

2. Bericht über die Vereinsbaumaßnahmen

2.1 Vereinsbaumaßnahmen im Rahmen der Sportförderrichtlinien

Seit dem letzten Bericht wurden für folgende 31 Vereinsbaumaßnahmen Zuschüsse und / oder zinslose Darlehen bewilligt und ausbezahlt:

Vereinsport-anlage	Baumaßnahmen / Bauherr	Kosten rd.	Finanzierungsanteil der LHM rd.	Bewilligungsbeschluss / -bescheid *
Am Poschinger Weiher, Unterföhring	Sanierung / Neubau Kunstrasenplätze, Sanierung und Erweiterung Umkleiden und Duschen, Neubau Naturrasenspielfeld , Akademischer Sportverein München e. V.	1.405.390,00 €	416.571,39 € (Zuschuss) 138.857,13 € (Darlehen)	05.02.20
Am Segelflugplatz 1, Königsdorf	Segelflieger Club München e. V., Dachsanierung der Anbauten an der Flugzeughalle und Austausch des seitlichen Lichtbandes	29.754,00 €	4.463 € (Zuschuss)	25.02.21
Dietramszellerstr. 15	Harlachinger TC; Erneuerung der Stromhausanschlussäule und des Flutlichtverteilerkastens	13.126,56 €	3.540,00 € (Zuschuss)	31.07.2020
Eberwurzstr. 28	Sanierung bestehender Kunstrasenplatz, Neuerrichtung Hockeykunstrasenplatz inkl. Flutlicht, Münchner Sportclub e. V.	1.282.603 €	372.494€ (Zuschuss) 124.165 € (Darlehen)	06.11.19
Eberwurzstr. 28	Bau eines Unterstandes zur Aufbewahrung von Trainingsmaterial inkl. Videoturm am Hockeyplatz, Münchener Speorclub e. V:	43.948 €	6.965 € (Zuschuss)	25.02.21
Georg-Zech-Allee 15	SG Altbayern-Feldmoching; Umstellung der Schießstände auf vollelektronischer Anlage	42.182,75 €	12.654,82 € (Zuschuss)	29.11.2019
Görzer Str. 193	DJK Fasangarten; Erneuerung der bestehenden Tennis-Traglufthalle	225.000,00 €	64.500,00 € (Zuschuss) 21.500,00 € (Darlehen)	12.11.2019

Vereinssport-anlage	Baumaßnahmen / Bauherr	Kosten rd.	Finanzierungsanteil der LHM rd.	Bewilligungsbeschluss / -bescheid *
Grasweg 67	MTC Ausstellungspark; Erneuerung der Zaunanlage	42.193,65 €	12.658,07 €	30.06.2020
Guerickestr. 6	Trägerverein FC Alte Haide FC Schwabing; Umbau der bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung	26.227,60 €	7.686,28 €	26.02.2020
Häberlstr. 11B	MTV München von 1879; Sanierung der Sporthalle an der Häberlstraße	14.867.000,00 €	4.265.100,00 € (Zuschuss) 1.421.700,00 € (Darlehen) 3.061.515,00 € (Sonderzuschuss)	31.03.2020
Hanebergstr. 1	Sanierung Zaunanlage FT München Gern e.V.	50.055,31 €	15.016,59 €	05.02.2020
Heiglhofstr. 25	Sanierung der Judohalle TSV München-Großhadern e.V.	268.758 €	26.158 € (Zuschuss)	12.05.21
Herterichstr. 141	TSV München-Solln; Sanierung der Küche im Vereinsheim	164.692,51 €	45.312,30 €	14.11.2019
Herterichstr. 141	TSV München-Solln; Sanierung der Sanitäranlagen	24.308,00 €	7.292,40 €	08.06.2021
Herterichstr. 141	TSV München-Solln; Sanierung der Heizanlage	34.000,00 €	10.200,00 €	13.11.2019
Langkofelstr. 3	FC Phönix München; Sanierung der Duschen	18.000,00 €	5.400,00 €	04.10.2019
Margarethe-Danzi-Str. 21	Umrüstung Indoor-/Outdoorbeleuchtung am Hockeyplatz, ESV München e. V.	449.556 €	106.669 € (Zuschuss)	14.06.21
Putzbrunner Str. 193	TSV Waldtrudering; Neubau einer Flutlichtanlage und Umrüstung auf LED	277.903,88	83.371,16	01.06.2021
Rierner Str. 300	Errichtung von 2 Kleinspielfeldern TSV Maccabi München e.V.	17.635,87 €	5.290,76 €	29.01.2020
Rierner Str. 300	Umlaufende Schließung der Freiluft-halle, TSV Maccabi München e.V.	3.538,26 €	1.061,48 €	29.01.2020
Säbener Str. 49	Sanierung Heizungsanlage Münchner Kegler-Verein e.V.	58.000 €	17.078 € (Zuschuss)	20.05.20
Schleißheimer Str. 445	Umbau der Schießanlage in 10 vollelektronische Schießstände SG Alt-Harthof e.V.	36.492 €	10.947 € (Zuschuss)	06.11.19
Schwere-Reiter-Str.13	FC Teutonia e.V.; Neuerrichtung einer Zaunanlage zwischen Vereinsheim und Parkplätzen	9.323,65 €	1.963,52 €	18.12.2019
Schwere-Reiter-Str.13	FC Teutonia e.V.; Bau einer Bewässerungsanlage	15.218,04 €	4.565,41 €	18.12.2019
Segelflugplatz Königsdorf	Segelfliegerclub München	42.500,00 €	6.375,00 €	29.06.2020
Speicherstr. 21	IG Klettern; Neubau Heaven's Gate	3.630.811,94 €	960.858,91 € (Zuschuss) 320.298,64 € (Darlehen)	17.01.2020
Thalkirchnerstr. 211	TC Thalkirchen; Erstellung einer neuen Tennis-Parabolwand	22.600,00	6.780,00	05.10.2020

Vereinssport-anlage	Baumaßnahmen / Bauherr	Kosten rd.	Finanzierungsanteil der LHM rd.	Bewilligungsbeschluss / -bescheid *
Tierparkstr. 5	Club Münchner Kajakfahrer; Sanierung der Kellerwände	39.988,76 €	11.996,92 € (Zuschuss)	29.09.2019
Weltenburgerstr. 53	TS Jahn; Sanierung der Heizung und Duschräume	355.801,31 €	105.380,71 €	17.12.2019
Werdenfelsstr. 70	MTV München von 1879; Sanierung der Sporthalle	1.789.739,45 €	529.571,84 € (Zuschuss) 176.523,95 € (Darlehen)	02.03.2020
Zentralländstr. 12	MTV München von 1879; Austausch der Heizungsanlage im Bootshaus	20.000,00 €	6.000,00 €	04.11.2019

* Eine Stadtratsbefassung bei Förderungen nach den Sportförderrichtlinien ergibt sich in folgenden Fällen:

- Der Zuschuss überschreitet im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2 Mio. €.
- Aus anderen Gründen, insbesondere im Rahmen der Investitionsförderung gemäß § 7 der Sportförderrichtlinien, soweit die Verlängerung eines Überlassungsvertrages notwendig oder die Gewährung eines Darlehen geplant ist.

2.2 Großprojekte mit Zuschuss über 1 Mio. € und Vereinsbauprojekte im Rahmen des Sonderförderprogramms für den Bau vereinseigener Sporthallen

Dem Referat für Bildung und Sport liegen aktuell 8 Interessensbekundungen bzw. Zuschussanträge von Großsportvereinen für den Bau von vereinseigenen Maßnahmen vor. Das Gesamtbauvolumen beträgt rund 77,35 Mio. €. Der Förderanteil (Zuschuss und Darlehen) dieser Projekte liegt insgesamt bei voraussichtlich ca. 39,24 Mio. € (siehe Anlage 5).

2.3 Vereinsbaumaßnahmen im Rahmen einer Sonderförderung für Kunstrasenplätze

Mit Antrag Nr. 14 - 20 / A 04153 der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.06.2018 wurde die Stadtverwaltung beauftragt zu untersuchen, wie mit einem Sonderförderprogramm mehr Kunstrasenplätze auf vereinseigenen Sportanlagen neu errichtet bzw. saniert werden können.

Mit Änderung der Sportförderrichtlinien zum 01.01.2020 wird die Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen bis zum Jahr 2030 mit einem erhöhten zinsfreien Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) gefördert. Dies gilt nur für Kunstrasentypen ohne Füllungen aus Kunststoffgranulat.

Für die Sanierung von Kunstrasenplätzen gilt weiterhin die reguläre Förderung. Bisher hat ein Verein eine entsprechende Maßnahme durchgeführt (FC Teutonia e.V., Umbau des Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz).

3. Finanzierung

Vereinsbauprojekte liegen - anders als die städtischen Projekte aus Teil 1 und Teil 2 des Sportbauprogramms - nicht in der Regie der Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München hat hier die Rolle der Fördermittelgeberin. Die Vereine treten selbst als Bauherr*innen auf, so dass die Entscheidungsreife und der tatsächliche Umsetzungszeitpunkt der Maßnahmen in der Verantwortung des jeweiligen Vereins liegt. Insbesondere wegen der Sicherung der Finanzierung sowie des Baugenehmigungsverfahrens können hier unterschiedliche Zeitläufe auftreten. Die Zeitpunkte der Entscheidung über die Förderung und den späteren Mittelabfluss sind deshalb nicht exakt kalkulierbar. Das wirtschaftliche Risiko der Baumaßnahmen trägt der Verein. Die Mittel für die Förderung von Vereinsbaumaßnahmen waren mit Ende des Jahres 2021 weitgehend ausgeschöpft. Um den Vereinen eine Planungsperspektive bieten zu können, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 04992) für die Vereinsbaumaßnahmen 30,4 Mio. € bereit gestellt.

4. Anwendbarkeit des „Leitfadens für inklusionsorientierte Schulsportstätten“ für Vereinsbaumaßnahmen

Am 04.03. / 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199) hat der Stadtrat den „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ beschlossen. Dieser gilt nicht für die Vereinsbauprojekte des Sportbauprogramms, Teil 3.

Die im „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ formulierten Mindestanforderungen definieren eine verbindliche Vorgabe für den Bau von Sportstätten durch die Landeshauptstadt München. Im Rahmen der bestehenden Sportförderrichtlinien werden Investitionszuschüsse für den Bau von vereinseigenen Sportstätten gewährt. Da die Vereinsprojekte jedoch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Sinne einschlägiger Bauvorschriften Rücksicht nehmen und weitestgehende Barrierefreiheit bieten sollten, soll zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, inwieweit im Rahmen der Förderung von Projekten Dritter eine Erweiterung und Ergänzung um inklusionsorientierte Kriterien in der Bewertungspraxis möglich ist.

E. Beteiligungen und Anhörungen

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Behindertenbeirates ist als Anlage 6 beigefügt. Das Referat für Bildung und Sport verweist hierzu auf die Handlungsempfehlungen zur Anwendbarkeit des „Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau“, bei den Projekten des Sportbauprogrammes (siehe Teil B, Ziffern 5 und 6, Teil C, Ziffern 4 und 5 und Teil D, Ziffer 4).

Bezüglich der neuen Projekte des Sportbauprogramms - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung der bestehenden städtischen Freisportanlagen“, die im 4. Maßnahmenpaket umgesetzt werden sollen, haben folgende Bezirksausschüsse ein Anhörungsrecht.

- Der Bezirksausschuss 6 Sendling für den Standort Demleitner Str. 2.
- Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen für den Standort Westpreußenstr. 60.
- Der Bezirksausschuss 15 Trudering - Riem für den Standort Feldbergstr. 65.
- Der Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing für den Standort Aubinger Str. 12.

Die Bezirksausschüsse haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Der Bezirksausschuss 6 hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.
- Der Bezirksausschuss 13 hat keine Einwände.
- Der Bezirksausschuss 15 hat einstimmig zugestimmt.
- Der Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing hat einstimmig zugestimmt und auf den dringenden Sanierungsbedarf der Sommerstockbahnen sowie einer Alternative für den Tennisplatz hingewiesen.

Wegen der grundsätzlichen und stadtweiten Bedeutung des Sportbauprogramms und im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns, erhalten alle 25 Bezirksausschüsse eine beglaubigte Beschlussabschrift zur Information.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereiches Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Tobias Ruff, und die Verwaltungsbeiräte der Hauptabteilungen Hochbau, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, und Gartenbau, Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

II. Antrag der Referent*innen

1. Die besonderen Entwicklungen bei der Fortschreibung des Sportbauprogrammes 2022 (siehe Teil A) werden zur Kenntnis genommen.
2. Fortschreibung des Sportbauprogrammes - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Großinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“:
 - 2.1 Die Projektliste 2022 des fortgeschriebenen Sportbauprogrammes - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Großinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.2 Der abschließende Bericht (Teil B, Ziffer 2.2) zum laufenden Einzelprojekt (Surheimer Weg 3) und zum 1. Maßnahmenpaket (Thalkirchner Str. 270, Moosacher Str. 99, Agilolfinger Str. 6 und Ebereschenstr. 15) wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Bericht (Teil B, Ziffer 2.4) zu den vier Standorten des 2. Maßnahmenpaketes (Siegenburger Str. 51, Grohmannstr. 63, Hans-Denzinger-Str. 6 und St.-Martin-Str. 35) wird zur Kenntnis genommen. Das klimaangepasste Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 39,13 Mio. € wird genehmigt. Unabhängig davon ist eine Kostenfortschreibung auf Grund von Index- und marktpreisveränderungen zulässig.
 - 2.4 Der Bericht (Teil B, Ziffer 2.5) zu den vier Standorten des 3. Maßnahmenpaketes (Karlsfelder Straße, Wackersbergerstr. 49, Max-Reinhardt-Weg 28 und Fritz-Lutz-Str. 23) wird zur Kenntnis genommen. Das klimaangepasste Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 40,23 Mio. € wird genehmigt. Unabhängig davon ist eine Kostenfortschreibung auf Grund von Index- und marktpreisveränderungen zulässig.
 - 2.5 Die Vorschau auf das 4. Maßnahmenpaket (Teil B, Ziffer 4) mit den vier Standorten Feldbergstr. 65, Demleitner St. 2, Westpreußenstr. 60 und Aubinger Str. 12 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des genehmigten Verfahrens die notwendigen Vorleistungen zur Realisierung dieser Projekte zu tätigen.
3. Fortschreibung des Sportbauprogrammes - Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“:
 - 3.1 Die Projektliste 2022 des fortgeschriebenen Sportbauprogrammes - Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“ (Anlage 4) wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.2 Der Bericht (Teil C, Ziffer 2) über die abgeschlossenen bzw. laufenden Sportgroß- und Sonderprojekte wird zur Kenntnis genommen.
4. Fortschreibung des Sportbauprogrammes Teil 3 „Förderung von Vereinsbaumaßnahmen“:
 - 4.1 Die Projektliste 2022 des fortgeschriebenen Sportbauprogrammes - Teil 3 „Vereinsbaumaßnahmen (Anlage 5) wird zur Kenntnis genommen.

- 4.2 Der Bericht (siehe Teil D, Ziffer 2) über die abgeschlossenen bzw. laufenden Vereinsbaumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Vorgehensweise zur Umsetzung der Mindeststandards aus dem „Leitfaden für inklusiv-orientierten Sportstättenbau“ (Teil B, Ziffer 5, Teil C, Ziffer 4 und Teil D, Ziffer 4) wird zugestimmt.
6. Der Vorgehensweise zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau (Teil B, Ziffer 6 und Teil C, Ziffer 5) wird zugestimmt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Referat für Bildung und Sport
Der Referent

Baureferat
Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

Rosemarie Hingerl
berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. RBS-S

Abdruck von I. mit IV. zur Kenntnisnahme an:

das Direktorium-HA II (25-fach für die Bezirksausschüsse)

das BAU-RG 4

das BAU-H (bitte intern vervielfältigen und verteilen an H0, HZ, H6, H 65, H 76, H 86)

das BAU-G (bitte intern vervielfältigen und verteilen an G0, GZ, GZ-1, G11-13, G2, G3)

das RBS-BdR

das RBS-StD

das RBS-KBS

das RBS-GL 2

das RBS-ZIM

das RBS-S-L

das RBS-S-ST

das RBS-S-V

das RBS-S-P

das RBS-S-ST-M1-M3

das RBS-S-ST-P1-P3

das RBS-S-SU1

das PLAN-HA I

das PLAN-HA II

das PLAN-HA IV

Der Abdruck stimmt mit der beglaubigten Zweitschrift überein:

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich Sport

Datum:
